

E-Papers der Archivschule Marburg

Hochschule für Archivwissenschaft

Nr. 23

Angela Abmeier

Spezifische Fragen bei der Zugänglichmachung (Erschließung, Benutzung und Veröffentlichung) von Nachlässen bzw. Archivgut privater Provenienz aus Sicht des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte

Transferarbeit des 51. wissenschaftlichen Lehrgangs
an der Archivschule Marburg

Betreuer der Archivschule Marburg:
Betreuer des Ausbildungsarchivs:

Dr. Karsten Uhde
Barbara Limbach

Marburg/Lahn 2023



Die Archivschule Marburg ist eine Einrichtung des Landes Hessen.

Spezifische Fragen bei der Zugänglichmachung (Erschließung, Benutzung und Veröffentlichung) von Nachlässen bzw. Archivgut privater Provenienz aus Sicht des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte

von Angela Abmeier

Vorbemerkung: Die Transferarbeit wurde im März 2018 erstellt und spiegelt den damaligen Stand der Forschung wider. Mittlerweile hat sich aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen die Rechtslage grundlegend geändert.

1. Einleitung

Nachlässe sind in Archiven schlummernde Schätze, deren Wert von Wissenschaftlern¹, Medien, von der interessierten Öffentlichkeit wie auch von den Archiven selbst immer mehr erkannt wird. Anhand von Archivgut aus Nachlässen erscheinen die ehemals so wichtigen „großen Männer“ plötzlich viel menschlicher, viel nahbarer als in Regierungspapieren. Dies kann auch die Archivpädagogik für sich nutzen: In Ausstellungen beispielsweise ziehen Geschichten, die durch Fotos, Tagebuchaufzeichnungen oder persönliche Briefe aus Nachlässen erzählt werden, weit stärker die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich, als wenn sie anhand von Kabinettsprotokollen und Regierungsaufzeichnungen veranschaulicht werden.² Im Idealfall gilt es für Forschung und Vermittlung, amtliches und privates Archivgut zusammenzudenken: Häufig lassen sich die Handlungsmotive und auch der Kontext des Geschehens unter Hinzuziehung von Nachlässen vollständiger erschließen als ohne sie. Sie sind in vielerlei Hinsicht komplementär zum amtlichen Schriftgut. Aus diesen Gründen hat das Bundesarchiv den Auftrag, neben amtlichem auch privates Archivgut zu sammeln, zu erschließen und nutzbar zu machen.

Doch so wertvoll Nachlässe einerseits sind, so kompliziert ist andererseits der Umgang mit ihnen. Dies liegt zum einen in den Persönlichkeitsrechten begründet, die bei Nachlässen auf vielfältige Art und Weise zu beachten sind, sowie an Nutzungsvorbehalten, die der Nachlassgeber sich ausbedingen kann, zum anderen aber insbesondere im Urheberrecht. Gerade in Nachlässen findet sich viel urheberrechtlich geschütztes Material, dessen Bearbeitung und Nutzung daher strikten Regeln unterworfen ist und auch lange nach dem Tod des Nachlassers potentiell kostenpflichtig sein kann. Viele Archivare sind sich zunehmend bewusst, dass ihr Handeln urheberrechtlich relevant sein könnte – doch häufig herrscht eine große Unsicherheit, was dies für ihre Arbeit konkret bedeutet. Die vorliegende Arbeit möchte hier nach der letzten Änderung des Urheberrechts vom 1. März 2018 Klarheit schaffen.

Wie erkennt man ein urheberrechtlich geschütztes Werk? Wem darf ein Archivar was vorlegen? Dürfen urheberrechtlich geschützte Materialien überhaupt verzeichnet werden? Wie sind die Bestimmungen für Digitalisierungen? Dürfen Kopien herausgegeben werden und wenn ja, an wen? Können die Archivalien für eine Ausstellung verwendet werden? Das sind nur einige der Fragen, die sich Archivare hinsichtlich des Urheberrechts stellen und zu denen sie in juristischen Lehrbüchern keine schnelle und anwendungsorientierte Antwort finden.

Der Angst vor Fehlentscheidungen, die potentiell nicht überschaubare (auch finanzielle) Konsequenzen haben könnten, möchte diese Arbeit entgegenwirken, indem sie neben einem kursorischen Überblick über die die

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wird im Folgenden bei Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwandt, mit der jedoch stets in gleichem Maße auch weibliche Personen gemeint sind.

² So könnte beispielsweise eine Ausstellung zum Widerstand im Nationalsozialismus neben der behördlichen Perspektive amtlicher Unterlagen z.B. durch Briefe von Sophie Scholl an ihren Verlobten Fritz Hartnagel, die im gemeinsamen Nachlass im Bundesarchiv liegen (BArch N 2370 / 1–9), die Sicht einer Widerstandskämpferin aufzeigen.

Archivarbeit betreffenden Passagen des Urheberrechts einen Leitfaden für die einzelnen urheberrechtlich relevanten archivischen Tätigkeiten bietet.

Fragestellung

Die vorliegende Arbeit möchte der Frage nachgehen, welche urheberrechtlichen Bestimmungen die Arbeit eines Archivs betreffen und, von einzelnen Tätigkeiten ausgehend, Lösungswege für den rechtlich abgesicherten Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Archivgut aufzeigen.

Dabei fokussiert die Arbeit auf den Bereich des privaten Schriftguts, konkret auf Nachlässe. Dies liegt darin begründet, dass sich vor allem bei dieser Art Archivgut besonders viele verschiedene urheberrechtliche Fragen stellen. Im Bereich des amtlichen Schriftguts sind weniger Werke im urheberrechtlichen Sinn zu finden.³ Letztlich gelten die Regeln zu urheberrechtlich geschütztem Archivgut aus Nachlässen genauso auch für Werke anderer Provenienz. Die Ergebnisse sind damit auch auf amtliches Schriftgut und anderes privates Archivgut wie jenes von Vereinen und Verbänden übertragbar. Letzteres wird lediglich aufgrund des eingeschränkten Umfangs der Arbeit nicht näher beleuchtet.

Es soll also im Folgenden dargestellt werden, wie die momentane urheberrechtliche Gesetzeslage in Bezug auf die Arbeit von Archiven in der Bundesrepublik, speziell des Bundesarchivs, ist.⁴

Aufbau der Arbeit

Dazu wird zunächst die Gesetzes- und Literaturlage kurz beleuchtet. Sodann wird knapp auf die Natur von Nachlässen eingegangen, sowie die Gesetzeslage des Urheberrechts, soweit sie fürs Archiv relevant ist, allgemein beleuchtet. Dabei geht es um den Werksbegriff und Werkarten, ferner um die Dauer des Urheberrechtsschutzes, um Rechteinhaber sowie schließlich um Schranken des Urheberrechtsschutzes und um die so genannten verwandten Schutzrechte. In einem zweiten Teil werden ausgewählte archivische Tätigkeiten in ihrem Verhältnis zum Urheberrecht betrachtet. Dies umfasst zunächst die Erschließung (insbesondere den Findbucheintrag) und die Bestandserhaltung durch die Digitalisierung, sodann die Benutzung und schließlich die Veröffentlichung. Bei der Benutzung werden nicht die urheberrechtlich relevanten Handlungen des Benutzers, sondern die des Archivs beleuchtet. Die zentrale Frage ist, was das Archiv rechtlich darf. Dies gilt zunächst für die Vorlage im Lesesaal, die Beauskunftung per Telefon oder Email sowie die Fertigung von Reproduktionen für den Benutzer. In einem letzten Bereich geht es um die Veröffentlichung von Werken durch das Archiv: sowohl durch die Onlinestellung von Beständen im Internet als auch durch die Zurschaustellung durch Ausstellungen des Archivs. Ein Fazit mit einigen Ideen zur Weiterentwicklung des Urheberrechts im Sinne der Archive rundet die Arbeit ab. Im Anhang schließlich befinden sich Leitfäden für die einzelnen archivischen Tätigkeiten, die eine rechtssichere Arbeit im Archiv erleichtern sollen. Mit Beispielen wird dabei aus Platzgründen sparsam umgegangen.

³ Dies liegt unter anderem daran, dass das Urhebergesetz bestimmte Formen des amtlichen Schriftguts explizit vom Urheberrechtsschutz ausnimmt (§5 UrhG). Allerdings ist diese Bestimmung eng auszulegen und umfasst nur einen sehr kleinen Teil des amtlichen Schriftguts. Insbesondere bei aufwendigen Analysen, die sich durchaus in den amtlichen Akten befinden, ist ein Werk im urheberrechtlichen Sinne nicht auszuschließen. Vgl. hierzu insbesondere die Klage der Bundesrepublik (BMVg) gegen die Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ). Das BMVg ging gegen die durch die WAZ betriebene Online-Veröffentlichung von Lageberichten der Bundeswehr unter Verweis auf das Urheberrecht (und nicht etwa auf die Geheimhaltung dieser Unterlagen) vor. Sowohl das Landgericht Köln als auch das Oberlandesgericht Köln gaben dem BMVg Recht und sahen durch die Onlinestellung dieser amtlichen Unterlagen das Urheberrecht verletzt. (LG Köln, Az.: 14 O 333/13; OLG Köln, Az. 6 U 5/15). Der BGH verwies die Entscheidung im Juni 2017 an den EuGH. Sollte die Bezugnahme auf das Urheberrechtsgesetz hier Schule machen, ist der Umgang mit amtlichem Archivgut in urheberrechtlicher Hinsicht neu zu überdenken. Hänger fordert somit aus gutem Grund, amtliches Schriftgut nach amerikanischem Vorbild vom Urheberrechtsschutz großzügiger als momentan auszuschließen, Hänger 2018, S. 34.

⁴ Wenn im Folgenden auf die Arbeit des Bundesarchivs Bezug genommen wird, dann dient das v.a. der Veranschaulichung. Letztlich gelten (trotz anderer Archivgesetzgebung, Nutzungsordnung oder Recherchesysteme) die urheberrechtlichen Regelungen für alle Archive in der Bundesrepublik in gleichermaßen. Die Ergebnisse der Arbeit sind somit auch auf deren Arbeit übertragbar.

2. Gesetze und Literatur

Das Recht auf geistiges Eigentum ist spätestens seit dem 18. Jahrhundert in Deutschland ideengeschichtlich verankert. Das moderne Urheberrecht, das seit 1965 überwiegend im Urheberrechtsgesetz kodifiziert ist, sieht sich einem steten Wandel gegenüber. Insbesondere in der vergangenen Legislaturperiode (2013-2017) reformierte der Bundestag das Urheberrecht nachhaltig: So wurde zunächst das Recht der Verwertungsgesellschaften und später das Urhebervertragsrecht modernisiert. Ebenso sicherte der Deutsche Bundestag die Beteiligung der Verleger an den Pauschalvergütungen nach dem Urheberrecht⁵ und zuletzt stimmte er in seiner letzten Sitzung der Legislaturperiode Ende Juni 2017 für die Verabschiedung des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG), das die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken in Bildung und Wissenschaft sowie in Bibliotheken, Archiven und Museen thematisiert und an die Bedingungen des digitalen Zeitalters anzupassen beabsichtigt.⁶ Insbesondere diese letzte Gesetzesänderung, die erst zum 1. März 2018 in Kraft getreten ist, modifiziert einige Regelungen für Archive, löst allerdings bei weitem nicht alle Herausforderungen, denen sich Archive in urheberrechtlicher Hinsicht gegenübersehen.⁷

Das deutsche Urheberrecht ist dabei eingebettet in das europäische Urheberrecht, dessen Bedeutung laut Reh binder und Peukert kaum zu überschätzen ist.⁸ Dabei gebe es kein einheitliches EU-Urheberrecht, vielmehr erfolge die positive Integration der Rechtsnormen durch EU-Richtlinien.⁹ Entscheidend ist das deutsche Urheberrecht, auch wenn dem deutschen Gesetzgeber für die Ausgestaltung aufgrund der europäischen Entscheidungen nur noch ein „relativ schmale[r] verbliebene[r] Spielraum“ bleibe.¹⁰

Literatur zum Urheberrechtsgesetz findet sich reichlich. Dabei sind zunächst die einschlägigen Gesetzeskommentare zu nennen.¹¹ In ihnen konnte jedoch die neueste Entwicklung durch das UrhWissG noch keinen Niederschlag finden. Archive und Gedächtnisinstitutionen werden in diesen Kommentaren darüber hinaus kaum bedacht. Dieser Befund gilt auch für Lehrbücher zum Urheberrecht, der „typische“ Urheberrechtsfall liegt eindeutig nicht im Bereich der Gedächtnisorganisationen.¹² Diese Beobachtung gilt auf Archive bezogen auch für den Gesetzgeber selbst, der sogar in jener Plenardebatte, in der mit dem UrhWissG neue Regelungen explizit auch für Archive beschlossen wurden, völlig andere Probleme zu lösen beabsichtigte als die, die ein Archiv beschäftigen.¹³

⁵ Zu dieser Auflistung vgl. die Rede des damaligen Bundesministers für Justiz und Verbraucherschutz, Heiko Maas, vor dem Deutschen Bundestag am 30. Juni 2017, in: Deutscher Bundestag 2017, S. 25128-25129, hier 25128.

⁶ Dies stellt eine Einigung nach mehr als einem Jahrzehnt Diskussion dar, Heiko Maas, Rede vor dem Deutschen Bundestag, in: Deutscher Bundestag 2017, S. 25128.

⁷ Vgl. Ideen zu einer Weiterentwicklung des UrhG: Dreier/Fischer 2018, Preißler 2018. Kretschmer 2018. Durantaye 2018.

⁸ Reh binder/Peukert 2015, S. 22. Vgl. auch Reda 2018.

⁹ Reh binder/Peukert 2015, S. 21-23. Zwischen 1991 und 2015 sind zehn derartige EU-Richtlinien nebst Änderungs- und Rekodifikationsakten beschlossen worden, die die Urheberrechtsgesetzgebung der EU-Mitgliedsstaaten zu harmonisieren beabsichtigen, Reh binder/Peukert 2015, S. 5-6.

¹⁰ Reh binder/Peukert 2015, S. 25.

¹¹ Vgl. Ahlberg/Götting 2016. Schricker/Loewenheim 2010. Fromm/Nordemann 2014.

¹² Vgl. hierzu auch Lehrbücher zum Urheberrecht, unter anderen: Reh binder/Peukert 2015. Lettl 2013. Dieses Lehrbuch wird momentan unter Einbeziehung der neuesten Europäischen Rechtsprechung und des UrhWissG bearbeitet und soll in Kürze in neuer Auflage erscheinen.

¹³ Vgl. die Debatte zum UrhWissG im Deutschen Bundestag am 30. Juni 2017, Deutscher Bundestag 2017, S. 25127-25136. Hierin wies zwar Ministerin Wanka darauf hin, dass unter anderem auch Archive auf das Gesetz gewartet hätten, (S. 25130) im weiteren Verlauf erwähnt jedoch trotz durchaus engagierter Debatte kein anderer Redner das Wort „Archiv“ auch nur.

Dennoch gibt es auch mehrere Aufsätze und Sammelwerke zu einzelnen Aspekten des Urheberrechts oder auch dem Urheberrecht im Ganzen in seinem Verhältnis zum Auftrag von Gedächtnisorganisationen.¹⁴ Eine gute Einführung in die Problematik von Digitalisierung urheberrechtlich geschützten Materials – bei gleichzeitiger Notwendigkeit des Digitalisierens, um zu einer demokratischen Meinungsbildung beizutragen, bietet Klimpel.¹⁵ Hervorzuheben ist ebenfalls der im Januar 2018 erschienene, von ihm herausgegebene Sammelband zu den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen für das kulturelle Erbe in der digitalen Welt, der bereits explizit die neue Gesetzeslage vom März 2018 in den Blick nimmt und Weiterentwicklungen des Rechts vorschlägt.¹⁶ Nur noch in seinen Grundzügen interessant, da inzwischen leider überholt, ist eines der wenigen Bücher, das sich ausschließlich mit den Urheberrechten in Gedächtnisorganisationen auseinandersetzt: der von Bullinger, Bretzel und Schmalfuß herausgegebene Band „Urheberrechte in Museen und Archiven“.¹⁷ Zentral für diese Studie, aber auf dem Stand des Urheberrechts von 2014, ist der Aufsatz von Katrin Beyer zu urheberrechtlichen Fragen am Beispiel von Nachlässen des Geheimen Staatsarchivs.¹⁸ Mitte Februar 2018 erschien schließlich als erster Band der neuen, online publizierten Reihe des Landschaftsverband Rheinland „Archivistik digital“ eine Studie von Alexandra Maria Zilles zum Urheberrecht in Archiven und anderen Kultureinrichtungen.¹⁹ Überraschenderweise geht Zilles auf die nur zwei Wochen nach Erscheinen ihrer Studie in Kraft tretende Änderung des Urheberrechts durch das UrhWissG zum 1. März 2018 mit keinem Wort ein. Dies bedeutet nicht nur, dass sie die für Archive wichtigen, neu hinzugekommenen Schrankenregelungen der §§ 60a bis 60h UrhG nicht wahrnimmt, sie bezieht sich in ihren Ausführungen auch auf Paragraphen des UrhG, die inzwischen nicht mehr existieren (so beispielsweise auf den § 52b UrhG a.F., der nach Inkrafttreten des UrhWissG weggefallen ist). Insofern muss ihre Studie nur zwei Wochen nach Erscheinen leider im Kern schon als überholt angesehen werden. Da sich die Gesetzeslage in den letzten Jahren in rascher Folge geändert hat, veraltet auch die Literatur schnell. Das gilt nicht für alle Teile eines Kommentars oder Aufsatzes, doch muss bei älterer Literatur besonders darauf geachtet werden, dass der für die jeweilige Fragestellung grundlegende Gesetzesabschnitt nicht modifiziert wurde.

3. Nachlässe

Das Bundesarchiv verwahrt in erster Linie amtliches Archivgut. Hinzu kommt aber Archivgut privater Provenienz. Hierzu zählt Schriftgut von nichtstaatlichen Einrichtungen, also von Vereinen, Verbänden und Institutionen, aber auch von Privatpersonen, die so genannten Vor- und Nachlässe. Das Archivgut aus privater Provenienz bildet Archivbestände, die aus urheberrechtlicher Sicht besonders interessant sind, da sie im besonderen Maße Archivgut enthalten, das urheberrechtlich geschützt ist.²⁰ In der Regel handelt es sich bei diesem Archivgut um unveröffentlichte Unikate aus privater Hand, also explizit nicht um amtliches Schriftgut. Zwar stammt im Bundesarchiv nur ein kleiner Teil des Archivguts aus dem privaten Bereich, doch stellt es eine wertvolle Ergänzung zur amtlichen Überlieferung dar.

Insbesondere Nachlässe erfreuen sich zunehmender Beliebtheit bei Benutzern, weil sie komplementär zum amtlichen Schriftgut sind. Häufig sind hier wesentliche Informationen zu den Beweggründen der handelnden Personen, aber auch zum Kontext ihres Tuns zu finden. § 3 III des Bundesarchivgesetzes sieht daher neben der

¹⁴ U.a. Kühnel/Starkloff 2016. Pfeifer 2014. Steinert 2012. Schmidt-Hern 2008. VdA 2012.

¹⁵ Klimpel 2017.

¹⁶ Klimpel 2018.

¹⁷ Bullinger/Bretzel/Schmalfuß 2010.

¹⁸ Beyer 2017.

¹⁹ Zilles 2018.

²⁰ Hänger konstatiert, die Frage des Urheberrechts sei schon im staatlichen Schriftgut problematisch, jedoch noch gravierender im privaten Schriftgut, Hänger 2018, S. 29.

Übernahme, Erschließung und Zurverfügungstellung von amtlichem Schriftgut auch jene von Unterlagen aus dem privaten Bereich vor.

Das Bundesarchiv hat eine Zentrale Nachlassdatenbank eingerichtet, in der Nachlässe aus verschiedenen Archiven in Deutschland recherchiert werden können.²¹ So kann sich ein Benutzer von zu Hause aus einfach informieren, in welchem Archiv sich der ihn interessierende Nachlass befindet.

Das Bundesarchiv übernimmt Vor- und Nachlässe von Personen, die bundespolitisch von großer Bedeutung sind bzw. waren. Dies können Bundespolitiker und hohe Staatsbeamte genauso sein wie Bundesrichter, hohe Militärs, aber auch Sportler, Wissenschaftler, Lobbyisten oder Gewerkschafter.²² Nachlässe befinden sich im Bundesarchiv in sämtlichen Fachabteilungen. So verwahrt die Abteilung Reich – organisatorisch angesiedelt im Referat R 1 – Nachlässe von Personen, die schwerpunktmäßig in der Zeit bis 1945 tätig waren. Nachlässe von Personen mit starkem Bezug zur DDR werden im Referat DDR 1 (bei hauptsächlich im staatlichen Bereich tätigen Personen) und im Referat StA 3 (bei hauptsächlich im Bereich der Parteien tätigen Personen) bearbeitet. Für die Abteilung B bearbeitet das Referat B 7 Nachlässe von Personen mit Bedeutung für die Bundesrepublik. Insgesamt verfügt das Bundesarchiv über etwa 2800 Nachlässe.²³ Bei nahezu allen bestehen urheberrechtliche Fragen und Herausforderungen.

Grundsätzlich ist ein Nachlass im Bundesarchiv sobald er erschlossen ist auch für Benutzer zugänglich.²⁴ Dieser Zugang kann jedoch eingeschränkt sein durch Schutzfristen aufgrund von Persönlichkeitsrechten des Nachlassgebers selbst oder Dritter.²⁵ Zudem kann es im Bereich des privaten Schriftguts Absprachen zwischen dem Depositar und dem Archiv geben, dass dieses Archivgut erst nach einer individuell festgelegten Frist oder nur mit Genehmigung des Nachlassgebers (bzw. seiner Erben) herausgegeben werden darf. Man spricht dabei von einem Zustimmungsvorbehalt des Depositors oder der Erben, an den sich das Bundesarchiv halten muss.²⁶ Nach § 31 UrhG kann der Urheber das Nutzungsrecht räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt einräumen.²⁷

Verträge zu Nachlässen werden mit dem jeweiligen Depositar individuell verhandelt. Zwar gibt es einen Standardvertrag, den das Bundesarchiv anwendet, doch nicht selten gibt es individuelle Vertragsänderungen. Dies führt zu einer Fülle von unterschiedlichen Verträgen im Nachlassbereich. Zudem hat sich auch der Standardvertrag selbst aufgrund sich modifizierender Gesetzesgrundlagen und auch wechselnder Staatsformen verändert. Zum Teil wurden die Depositaverträge aber bei diesen Umbrüchen neu verhandelt. So wurden beispielsweise nach der Eingliederung der DDR in die Bundesrepublik einige Depositaverträge neu aufgesetzt und die alten, in der DDR geschlossenen Verträge jeweils für nichtig erklärt.²⁸ Dies ist allerdings nicht immer der

²¹ < www.nachlassdatenbank.de > . Vgl. auch das von der Staatsbibliothek zu Berlin betriebene Kalliope-Portal: < www.kalliope.staatsbibliothek-berlin.de > .

²² Vgl. Bundesarchiv 2007.

²³ Hänger 2018, S. 30.

²⁴ In bestimmten Fällen ist es denkbar, dass bereits vor der Erschließung ein Benutzer Zugang zu den Akten bekommt bzw. dass dann „on demand“ erschlossen wird.

²⁵ Vgl. beispielsweise den Nachlass von Hans Modrow (BArch, N 2541). Hier sind zehn Akteneinheiten aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes auf lange Sicht gesperrt. Vgl. Findbucheinleitung zu diesem Nachlass.

²⁶ Nach Möglichkeit sind derartige einschränkende Vertragsbestimmungen zu vermeiden.

²⁷ Nicht zuletzt kann das Urheberrecht die Herausgabe von Archivgut einschränken. Vgl. Scholz 2012.

²⁸ Vgl. beispielsweise die Dienstakte zum Nachlass Gerhard Kosel, in der sich sowohl der zwischen Kosel und dem Zentralen Staatsarchiv der DDR am 28.4.1987 geschlossene Vertrag befindet, als auch jener, der 1991/92 zwischen Kosel und dem Bundesarchiv geschlossen wurde und der in seinem letzten Paragraphen den Vertrag mit dem Zentralen Staatsarchiv aufhebt, Dienstakte des Bundesarchivs, Kosel.

Fall.²⁹ Insofern ist stets der jeweilige Vertrag zu prüfen, um herauszufinden, wie die Rechtslage im konkreten Fall ist.

Problematisch sind die älteren Verträge insofern, als dass dort nicht alle Handlungen, die das Bundesarchiv heute mit den Unterlagen tätigen möchte, geregelt sind. So ist insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung über das Internet nicht bedacht worden. Es muss daher vor einer Onlinestellung jeder dieser Einzelfälle nachverhandelt werden.³⁰ Die Erweiterung der Nutzungsformen durch den im neuen Bundesarchivgesetz verankerten Auftrag der öffentlichen Zugänglichmachung kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.³¹ Ohne eine individuell neu zu verhandelnde Vertragsveränderung kann diesem Auftrag also nicht nachgekommen werden. Doch da die Onlinestellung von Nachlässen in Anbetracht der anderen Aufgaben nicht prioritär ist, werden momentan diese Nachverhandlungen häufig (noch) vertagt.³²

Prioritär ist – zumindest in der Abteilung DDR – die aktive Einwerbung von Vor- und Nachlässen. In diesem Bereich kommen die Nachlassgeber häufig nicht von selbst auf das Bundesarchiv zu – was auch mit ihrer Geschichte und ihrer Wahrnehmung des Bundesarchivs als Behörde des „anderen deutschen Staates“ zusammenhängen mag. Dennoch gelingt es den Mitarbeitern des Bundesarchivs, erfolgreich für eine Übernahme von Vor- und Nachlässen ehemaliger Minister, Staatssekretäre und anderer ehemals hochrangiger Personen zu werben. Da die potentiellen Vorlassgeber momentan in einem Alter sind, in dem sie am ehesten bereit sind, über einen Vorlass zu verhandeln,³³ wird die Sicherung weiterer Nachlässe eindeutig vor der Erschließung der vorhandenen priorisiert.³⁴ Die anwachsenden Erschließungsrückstände bergen allerdings die Gefahr, dass gegebenenfalls entstehende Fragen erst mit deutlichem zeitlichen Abstand auftreten und dann eventuell nicht mehr gelöst werden können. Wie sich noch zeigen wird, ist der Kontakt zum Nachlassgeber aus urheberrechtlicher Sicht häufig wichtig und kann entscheidende Hinweise bei fraglichen Urheberschaften geben.

Wie auch in der amtlichen Überlieferung ist das in Nachlässen vorzufindende Archivgut zumeist unikal und nicht veröffentlicht.³⁵ Nachlässe unterscheiden sich untereinander stark in ihrem Umfang, gleichen sich aber meist grob in ihren Bestandteilen: Sie enthalten häufig Korrespondenz, zum Teil Tagebücher, eigene und fremde Fotos, je nach Profession des Nachlassgebers auch Reden, eigene oder fremde Manuskripte, Zeichnungen, zum Teil auch amtliche Papiere³⁶ und vieles weitere mehr. Einige, wenn auch bei weitem nicht alle dieser Stücke können urheberrechtlich geschützt sein. Dabei kann es sich bei dem jeweiligen Rechteinhaber um den Nachlassgeber selbst oder einen Dritten handeln.

4. Allgemeines zum Urheberrecht

Wenn Fragen des Urheberrechts diskutiert werden, ist es wichtig zu verstehen, dass nie ein gesamter Bestand, hier ein Nachlass als solcher, sondern immer einzelne Archivalien daraus, urheberrechtlich gesprochen einzelne

²⁹ Nach Art. 232 § 1 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) ist auf Altverträge das DDR-Recht anzuwenden. Vgl. Reh binder/Peukert 2015, S. 25.

³⁰ Hänger, 2018, S. 30.

³¹ Hänger, 2018, S. 30.

³² So Referatsleiterin Grünspek (BArch, DDR 3) am 31.1.2018 im Gespräch mit der Autorin.

³³ Verhandlungen mit Vorlassgebern gestalten sich in der Regel einfacher als mit deren Erben und sind daher zu empfehlen, so Referatsleiterin Grünspek (BArch, DDR 3) am 31.1.2018 im Gespräch mit der Autorin.

³⁴ Vgl. Gespräch der Autorin mit Frau Grünspek, Referatsleiterin DDR 3 im Bundesarchiv, am 31.1.2018 in Berlin.

³⁵ Vgl. Hänger, 2018, S. 28.

³⁶ Zu dieser bisweilen, insbesondere im Zuge der Nachlässe Kohl und Schmidt, mit Herzblut diskutierten Frage, ob amtliche Papiere, die in Nachlässen auftauchen, in das entsprechende staatliche Archiv zu überführen seien, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

Werke, zu betrachten ist. Daher muss für jedes einzelne Archivale geprüft werden, ob es sich bei ihm um ein Werk im urheberrechtlichen Sinne³⁷ handelt, ob das Urheberrecht ggfls. noch gilt und wer der Rechteinhaber ist. Dies ist bei Nachlässen nämlich nicht in jedem Fall der Nachlassgeber. Festzuhalten ist aber auch, dass es sich bei weitem nicht bei jedem Archivale um ein Werk handelt.

Daher wird im Folgenden zunächst darauf eingegangen, was ein Werk im urheberrechtlichen Sinn ist, so dann wie lang das Urheberrecht gültig ist und wer die Urheberrechte ausübt. Schließlich werden die Schranken des Urheberrechts sowie die verwandten Schutzrechte beleuchtet.

4.1 Werk und Werkarten

Werke sind im urheberrechtlichen Sinne „persönliche geistige Schöpfungen“, die Originalität, schöpferische Individualität und eine gewisse „Schöpfungshöhe“ erkennen lassen.³⁸ Eine persönlich geistige Schöpfung liegt dann vor, wenn das Werk aus einer menschlich-gestalterischen Tätigkeit hervorgegangen ist. Es muss ein Ausdruck des menschlichen Geistes sein. Rein mechanische Tätigkeiten oder auch gedankenlose Spielereien sind durch das Urheberrechtsgesetz nicht geschützt. Zudem muss sich das Werk mit oder ohne Hilfsmittel wahrnehmbar verkörpert haben. Diese Bedingung ist im archivischen Kontext vernachlässigbar, da alle in Archiven liegenden Archivalien manifest sind.³⁹ Schließlich muss das Werk Individualität, somit eine Schöpfungshöhe aufweisen.⁴⁰ Rein handwerkliche Leistungen, was jedermann erschaffen könnte, zählen nicht zu Werken.⁴¹ Dies ist im archivischen Kontext die wohl schwierigste Entscheidung. Geschützt sind allerdings schon solche Werke, die nur eine geringe Schöpfungshöhe aufweisen. Man spricht hier vom Schutz auch der „kleinen Münze“. Als Faustregel ist im Zweifelsfall daher davon auszugehen, dass es sich um ein Werk im urheberrechtlichen Sinn handelt.

Für den urheberrechtlichen Schutz ist es unerheblich, ob der Urheber geschäftsfähig ist, ob das Werk registriert ist, ob es gesetzes- oder sittenwidrig ist, welche Qualität es aufweist oder ob es einem etwaigen Publikum gefällt.⁴²

Das Urheberrecht kennt dabei verschiedene Werkarten, die in § 2 UrhG aufgeführt werden⁴³ – eine Liste, die allerdings nicht abschließend zu verstehen ist. Es kann also auch darüber hinaus weitere urheberrechtliche Werke geben. Im Bereich des privaten Schriftguts sind insbesondere „Sprachwerke“, „Lichtbildwerke“ und teilweise „Filmwerke“ zu finden, deren Besonderheiten im Folgenden beleuchtet werden. Dabei wird ausführlich auf den Bereich der Lichtbildwerke eingegangen da hier bei Archivaren häufig große Unsicherheit herrscht, gelten sie doch aus rechtlicher Sicht als eine der kompliziertesten Werkgattungen im Archiv.⁴⁴

³⁷ Wenn im Folgenden der Begriff „Werk“ verwendet wird, so ist stets „Werk im urheberrechtlichen Sinne“ gemeint.

³⁸ § 2 II UrhG. Die bei Juristen typische Schreibweise des „Absatz“ als römische Zahl wird im Folgenden angewandt.

³⁹ Dies gilt auch für nur digital als Daten vorhandene Archivalien. Diese Anforderung an den Werkcharakter löst beispielsweise eine bloße Idee nicht ein.

⁴⁰ Vgl. zum Werkbegriff ausführlich Schwartmann 2017, S. 6-11.

⁴¹ Zilles 2018, S. 7.

⁴² Schwartmann 2017, S.10.

⁴³ Aufgeführt sind Sprachwerke, Werke der Musik, pantomimische Werke, Werke der bildenden Künste, Lichtbildwerke, Filmwerke, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, § 2 I UrhG.

⁴⁴ So Beyer 2017, S. 18. Gleichzeitig ist es aber auch eine Werkgattung, zu der insbesondere im Hinblick auf ihr Verhältnis zum Urheberrecht besonders viel publiziert wurde. Vgl. u.a.: Frentz 2007. Steinert 2007. Dusil 2008. Steinert 2010a. Steinert 2010b.

Sprachwerke finden sich in Nachlässen als (publizistische wie auch wissenschaftliche) Manuskripte, insbesondere Memoiren oder Belletristik. Briefe, die ja durchaus häufig in Nachlässen zu finden sind, werden nur dann als Werk gewertet, wenn sie über alltägliche Mitteilungen hinausgehen.⁴⁵

Lichtbildwerke, vereinfacht Fotografien, finden sich in Nachlässen häufig. Für die Frage des richtigen urheberrechtlichen Umgangs mit Fotografien aus Nachlässen ist zunächst entscheidend, ob es sich um ein so genanntes Lichtbildwerk oder lediglich um ein Lichtbild handelt. Während bei Lichtbildwerken eine schöpferische Leistung vorhanden sein muss, liegt Lichtbildern lediglich eine handwerklich-technische Leistung zu Grunde. Von einer handwerklich-technischen Leistung wird bereits bei jedem „Schnappschuss“ ausgegangen.⁴⁶ Zu empfehlen ist daher, jedes Foto zumindest als Lichtbild zu betrachten. Die Abgrenzung zwischen Lichtbild und Lichtbildwerk liegt in einer persönlichen geistigen Schöpfung begründet, die nur dem Lichtbildwerk inne ist.⁴⁷ Diese manifestiert sich zum Beispiel in der Auswahl des Motivs, der Perspektive, der Komposition von Licht und Schatten, der Wahl des richtigen Zeitpunkts, aber auch im Einfangen einer Problematik oder einer Stimmung.⁴⁸

Da für das Urheberrecht grundsätzlich gilt, dass es auch die „kleine Münze“ schützt, muss es sich nicht um eine *besondere* schöpferische Gestaltung handeln, damit ein Foto als Lichtbildwerk gilt. Im Zweifelsfall sollte ein Archiv wohl vorsichtshalber davon ausgehen, ein Lichtbildwerk vor sich liegen zu haben. Beide Formen – Lichtbild und Lichtbildwerk – sind urheberrechtlich (im Fall des Lichtbildes durch das Leistungsschutzrecht) geschützt, doch unterscheidet sich die Länge der Schutzfrist. Bei Lichtbildwerken endet die Schutzfrist 70 Jahre nach Tod des Urhebers, bei Lichtbildern bereits 50 Jahre nach Erscheinen bzw. der Fertigstellung des Lichtbildes. Dies kann bisweilen einen großen Unterschied machen – innerhalb der jeweiligen Schutzfrist gilt allerdings derselbe Schutz.

Weitere Einschränkungen können sich bei Fotos durch das Motiv ergeben, das abgebildet ist. Sind Gebäude abgebildet, so stellt sich die Frage, ob diese Ansicht von öffentlichen Wegen und Plätzen aus sichtbar war. In diesem Fall gilt die Panoramafreiheit, was bedeutet, dass diese Werke ohne Zustimmung des Architekten des Gebäudes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden dürfen.⁴⁹ Die Panoramafreiheit gilt auch für Kunstwerke, die sich bleibend im öffentlichen Raum befinden.⁵⁰ Innenansichten von Gebäuden sowie nicht von öffentlich zugänglichen Stellen aus einsichtige Außenfassaden sind hingegen urheberrechtlich geschützt.

Sind Personen auf dem Foto abgebildet, kann die Benutzung durch das Persönlichkeitsrecht eingeschränkt werden. Hier spielt es eine wichtige Rolle, welche Person und wie viele abgebildet sind. Handelt es sich um eine einzelne Person oder wenige Personen, so muss diese Person (oder, im Falle des Todes des Abgebildeten, bis 10 Jahre nach dem Tod ihre Angehörigen) einer Veröffentlichung zustimmen.⁵¹ Handelt es sich jedoch um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte oder um die Abbildung von Versammlungen oder Aufzügen ist die

⁴⁵ Vgl. Bergemann 2001. In der Regel sind daher Geschäftsbriefe, Geburtstagsglückwünsche und auch Urlaubsgrüße keine Werke im urheberrechtlichen Sinne. Lassen sie allerdings eine besondere schöpferische Fallhöhe erkennen, ist dies im Einzelfall anders zu bewerten. Es empfiehlt sich, insbesondere bei Korrespondenz von Schriftstellern grundsätzlich von dem Werkcharakter der Briefe auszugehen.

⁴⁶ Vgl. Schricker/Loewenheim, § 72, RN 10.

⁴⁷ Zilles 2018, S. 12. Vgl. ausführlich zu der Abgrenzung zwischen Lichtbild und Lichtbildwerk, ebd. S. 12-15.

⁴⁸ Vgl. Schricker/Loewenheim 2010, § 2, RN 184.

⁴⁹ § 59 I, Satz 2 UrhG.

⁵⁰ § 59 I Satz 1 UrhG. Zur Frage, was unter „bleibend“ verstehen ist: Zilles 2018, S. 57.

⁵¹ § 22 Satz 1 und 3 KunstUrhG. Dies gilt nach § 22 Satz 2 KunstUrhG nicht, wenn die abgebildete Person für die Aufnahme einen Lohn erhielt.

Einwilligung der Fotografierten nicht nötig.⁵² Ebenfalls keine Zustimmung muss eingeholt werden, wenn die Person nur „Beiwerk“ ist, das meint, wenn beispielsweise eine Landschaft fotografiert wurde und die Person nur zufällig auf dem Bild ist.⁵³ All diese Einschränkungen gelten nur insofern, als dass kein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird.⁵⁴

Teilweise, wenngleich seltener, befinden sich auch Filme in Nachlässen. Hier gelten den Fotografien ähnliche Regelungen. Auch hier müssen Persönlichkeitsrechte der gefilmten Personen gewahrt bleiben. In urheberrechtlicher Hinsicht gibt es ebenfalls Parallelen: Wenn es sich um eine kreative Leistung mit Schöpfungshöhe handelt, spricht man von Filmwerken, die somit durch das Urheberrecht geschützt sind. Lediglich ein Leistungsschutzrecht ist bei Laufbildern zu beachten. Wie beim Lichtbildwerk und Lichtbild sind Filmwerk und Laufbild gleichermaßen geschützt, doch die Schutzfrist unterscheidet sich.

4.2 Dauer des Urheberrechtsschutzes

Der Schutz gilt bei Werken im Sinne des Urheberrechts bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers.⁵⁵ Das bedeutet für das Archiv, dass ein Werk, das vor etwa 1860 entstanden ist, aus Sicht des Urheberrechts heute bedenkenlos genutzt werden kann, auch wenn keine Information zu seinem Urheber vorhanden ist.⁵⁶ Der überwiegende Teil der Unterlagen des Bundesarchivs ist jedoch zu einer späteren Zeit entstanden. Hier ist es hilfreich, wenn der Urheber und sein Todesjahr bekannt sind: So sind heute alle Werke nutzbar, deren Urheber vor 1947 verstorben sind.⁵⁷ Bei mehreren Urhebern – dies ist zum Beispiel häufig beim Filmen der Fall – zählt das Sterbedatum des längstlebenden Urhebers.⁵⁸ Das können bei Filmen neben Regisseuren und Kameramännern auch Cutter teilweise auch Tonmeister sein (nicht aber Drehbuchautoren oder Filmmusikkomponisten).⁵⁹ Bei pseudonymen oder anonymen Werken erlischt der Urheberrechtsschutz bereits 70 Jahre nach Veröffentlichung oder, wenn sie unveröffentlicht geblieben sind, nach Schaffung.⁶⁰ Sollte sich aber der Urheber als Autor zu erkennen geben oder dies seine Rechtsnachfolger tun, so erlischt auch hier der urheberrechtliche Schutz 70 Jahre nach Tod des Urhebers bzw. des längstlebenden Miturhebers.⁶¹ Der urheberrechtliche Schutz beginnt also mit der Entstehung des Werkes und erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, wobei immer von dem auf den Tod folgenden 1. Januar ab gerechnet wird.⁶²

Beim Schutz durch das Leistungsschutzrecht sind die Fristen je nach Art des Archivals unterschiedlich.⁶³ Hier spielt die Lebensdauer des Erschaffers keine Rolle, sondern lediglich der Zeitpunkt der Erschaffung.

⁵² § 23 I Satz 1 und 3 KunstUrhG.

⁵³ § 23 I Nr. 2 KunstUrhG. Schließlich ist eine Einwilligung der abgebildeten Person(en) nicht notwendig, wenn das Foto nicht auf Bestellung gefertigt wurde, „sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient“, § 23 I Satz 4 KunstUrhG. Vgl. auch Beyer, S. 20.

⁵⁴ Im Fall des Todes des Abgebildeten bezieht sich dieses berechnete Interesse auf seine Angehörigen, § 23 II KunstUrhG.

⁵⁵ § 64 UrhG.

⁵⁶ Weitzmann/Klimpel 2017, S. 7.

⁵⁷ Nach dem derzeitigen Stand 2018.

⁵⁸ § 65 I UrhG.

⁵⁹ Weitzmann/Klimpel 2017, S. 7. Anders: Zilles 2018, S. 21, die explizit Cutter, Kameramann und Tonmeister von der Fristberechnung ausnimmt, Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs und der Dialoge sowie den Komponisten der Filmmusik jedoch hinzuzählt. Vgl. Ahlberg/Götting 2016, § 65 UrhG Rn. 8.

⁶⁰ § 66 I UrhG.

⁶¹ § 66 II UrhG.

⁶² § 69 UrhG.

4.3 Urheberrechte und Rechteinhaber

Das Urheberrecht besitzt der „Schöpfer eines Werks“⁶⁴ – bei mehreren Urhebern haben dieses Recht alle Urheber gemeinsam.⁶⁵ Der Urheber kann – solange er lebt – sein Urheberrecht nicht übertragen, doch kann er Nutzungsrechte einräumen. Im deutschen Urheberrecht – im Gegensatz beispielsweise zum amerikanischen – erlangt der Urheber diese Rechte durch die Schöpfung eines Werkes. Er muss dieses Werk daher nicht anmelden oder registrieren, um sämtliche Urheberrechte zu erlangen.

Im Urheberrecht wird zwischen den grundsätzlich unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechten⁶⁶ und den Verwertungsrechten, die ein Urheber anderen als Nutzungsrechte einräumen kann,⁶⁷ unterschieden. Unter Urheberpersönlichkeitsrechten sind das Veröffentlichungsrecht⁶⁸, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft⁶⁹ sowie das Recht auf den Schutz vor Entstellung des Werks⁷⁰ zu verstehen. Das bedeutet insbesondere, dass ein Urheber das Recht auf namentliche Nennung in Verbindung mit seinem Werk hat.⁷¹

Neben den Urheberpersönlichkeitsrechten verfügt der Urheber über Verwertungsrechte. Für den Archivbereich sind dabei insbesondere das Vervielfältigungsrecht⁷², das Verbreitungsrecht⁷³ und das Ausstellungsrecht⁷⁴ von Bedeutung. Diese Verwertungsrechte kann der Urheber anderen, natürlichen und juristischen Personen, einräumen. Sie bilden damit den Kern des Urhebervertragsrechts.⁷⁵ Das Urheberrecht unterscheidet zwischen ausschließlichen⁷⁶ und einfachen⁷⁷ Nutzungsrechten.⁷⁸ Der Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte darf bei „voller Ausschließlichkeit“ alleine, unter Ausschluss des Urhebers und aller anderen Personen, das Werk nutzen, verwerten und selbst ausschließliche und einfache Nutzungen erteilen. Bei der davon abgesetzten „Ausschließlichkeit schwächerer Wirkung“ kann vereinbart werden, dass der Inhaber der abgeschwächt ausschließlichen Nutzungsrechte die konkurrierende Nutzung durch den Urheber selbst oder andere Personen, die einfache Nutzungsrechte eingeräumt bekommen haben, dulden muss. Ein Inhaber von einfachen Nutzungsrechten darf das Werk selbst nutzen und verwerten, darf aber nicht anderen Rechte einräumen. Daraus folgt, dass es für ein Archiv ratsam ist, sich möglichst die ausschließlichen Nutzungsrechte (ggfls. schwächerer Wirkung) vom Urhe-

⁶³ Vgl. näher zu den verschiedenen Fristen im Leistungsschutzrecht Kapitel 3.6.

⁶⁴ § 7 UrhG.

⁶⁵ In diesem Fall spricht man von so genannten Miturhebern (vgl. § 8 I UrhG). Die Regelungen zu Miturhebern spielen insbesondere bei Filmwerken eine große Rolle.

⁶⁶ Hierzu: §§ 12-14 UrhG.

⁶⁷ Hierzu: §§ 15-24 UrhG.

⁶⁸ § 12 I UrhG.

⁶⁹ § 13 UrhG.

⁷⁰ § 14 UrhG.

⁷¹ Der Name ist dabei dort zu nennen, wo der Urheber es vorsieht. Grundsätzlich gilt, dass der Name direkt am Werk zu erscheinen hat. Eine Namensnennung erst im Bildnachweis (wie beispielsweise in der Schriftenreihe des Bundesarchivs) ist aus urheberrechtlicher Sicht problematisch. Auch ein Erscheinen des Namens erst in dem Moment, in dem die Computermouse über das Bild fährt, wie es zum Teil bei den Themenportalen des BArch der Fall ist, ist aus urheberrechtlicher Sicht keine ausreichende Namensnennung. Vgl. Bairova 2015 sowie AG Düsseldorf, Urteil vom 3.9.2014, Az.: 57 C 5593/14.

⁷² § 16 UrhG. Der Vervielfältigungsbegriff ist weit auszulegen und meint jegliche Vervielfältigung egal mit welchem Verfahren (also auch technologieneutral) und in welcher Anzahl sowie ob dauerhaft oder vorübergehend. Vgl. Schwartmann 2017, S. 20.

⁷³ § 17 UrhG. Dies meint das Recht, ein Werk (oder eins seiner Vervielfältigungstücke) der Öffentlichkeit anzubieten oder in den Verkehr zu bringen. Vgl. Schwartmann 2017, S. 10.

⁷⁴ § 18 UrhG.

⁷⁵ Beyer, S. 22. Die Einräumung von Nutzungsrechten regeln §§ 31 und 32 UrhG.

⁷⁶ § 31 I Satz 2 i.V.m. § 31 III UrhG.

⁷⁷ § 31 I Satz 2 i.V.m. § 31 II UrhG.

ber einräumen zu lassen. Bei lediglich einfachen Nutzungsrechten dürfte das Archiv beispielsweise einem Archivbenutzer keine Nutzungsrechte einräumen. In diesem Fall müsste es vor jeder Nutzung durch einen Archivbenutzer – solange diese nicht durch eine Schrankenregelung erlaubt ist⁷⁹ – beim jeweiligen Urheber die Zustimmung dafür einholen. In Ausübung der ausschließlichen Nutzungsrechte hingegen kann das Archiv einfache Rechte an seine Nutzer weitergeben, die dann wiederum von diesen einfachen Nutzungsrechten durch Verbreitung oder Vervielfältigung Gebrauch machen können.

Für ein Archiv ist von Bedeutung, dass das Veröffentlichungsrecht ein Urheberpersönlichkeitsrecht und damit nicht übertragbar ist. Es kann jedoch durch eine schriftlich fixierte Erklärung des Urhebers zur Ausübung einem anderen überlassen werden.⁸⁰ Selbst derjenige, dem der Urheber die ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt hat, darf daher nur die bereits veröffentlichten Werke verwerten, es sei denn, der Urheber genehmigt dies ausdrücklich.⁸¹ Dies heißt konkret für ein Archiv, dass es bestrebt sein sollte, vom Urheber nicht nur die ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt zu bekommen, sondern explizit auch die ausdrückliche Erlaubnis zur Veröffentlichung der bisher unveröffentlichten Werke. Da sich in Nachlässen – wie auch in anderem Archivgut – zumeist vor allem unveröffentlichte Werke befinden, ist dieser Zusatz ausgesprochen wichtig und sollte schriftlich fixiert werden.⁸²

Die Einräumung von Nutzungsrechten zugunsten des Archivs kann sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form erfolgen, wobei die schriftliche aus Gründen der Rechtssicherheit eindeutig vorzuziehen ist. Dabei müssen Art und Umfang der Nutzungsrechte sowie ggfls. ihre räumliche, inhaltliche oder zeitliche Beschränkung genau benannt werden. Im Interesse des Archivs liegt es, keinerlei Beschränkungen festzuschreiben. Zudem sollten unbekannte Nutzungsarten eingeschlossen werden.⁸³ Für diesen Zusatz bedarf es der Schriftform.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist nicht übertragbar, sondern nur vererbbar.⁸⁴ Stirbt der Urheber kann er seine Urheberrechte per Testament⁸⁵ oder Erbvertrag⁸⁶ entweder an eine oder mehrere natürliche oder auch juristische Personen vererben. Äußert er sich nicht, so wird das Urheberrecht gemäß der normalen gesetzlichen Erbregelung vererbt.⁸⁷ Ein Archiv kann also grundsätzlich vom Urheber als Erbe benannt werden. Es hat dann die volle Rechtstellung, die zuvor der Urheber hatte. Überträgt der Urheber das Recht an eine natürliche Person, so kann auch diese dieses Recht weitervererben.⁸⁸ Insbesondere wenn das Archiv nicht sämtliche Nutzungsrechte für alle auch unbekannten Nutzungsarten sowie das Recht zur Veröffentlichung eingeräumt bekommen hat, ist es unerlässlich, stets informiert zu sein, wer im Besitz der Urheberrechte eines Nachlassgerbers ist. Diese Informationen sind stets in der Dienstakte aktuell zu führen.

⁷⁸ Vgl. Beyer 2017, S. 22.

⁷⁹ Zu den Schrankenregelungen siehe Kapitel 3.4.

⁸⁰ Zilles 2018, S. 30. Vgl. Ahlberg/Götting 2016, § 11 UrhG Rn. 10.

⁸¹ Beyer 2017, S. 22-23.

⁸² Je nach Rechtsauffassung kommt nämlich schon der Vorlage im Lesesaal einer Veröffentlichung gleich. In jedem Fall ist bei einer Onlinestellung des Archivmaterials auszugehen. Vgl. zu beidem den zweiten Teil dieser Ausarbeitung.

⁸³ Formulierungsvorschläge für Verträge mit Einräumung der Nutzungsrechte in voller Ausschließlichkeit, Ausschließlichkeit schwächerer Wirkung sowie der einfachen Nutzungsrechte finden sich bei Beyer, S. 24. Auf die Problematik der unbekannten Nutzungsarten kann hier leider nicht näher eingegangen werden. Ausführlich dazu und zur Wirksamkeit in Altverträgen Zilles 2018, S. 34-48.

⁸⁴ § 29 UrhG; § 28 I UrhG.

⁸⁵ §§ 2064 ff. BGB.

⁸⁶ §§ 2274 ff. BGB.

⁸⁷ Nach §§ 1922ff. BGB.

⁸⁸ § 30 UrhG i.V.m. § 28 UrhG.

Bei vielen Werken in Vor- und Nachlässen ist der Vor- bzw. Nachlassgeber selbst der Urheber – so beispielsweise, wenn es sich um eigene Manuskripte und Aufzeichnungen handelt. Doch gilt diese Regel bei weitem nicht immer: So befinden sich in Nachlässen häufig Briefe und andere Schriftstücke, bei denen der Nachlassgeber nur der Empfänger, nicht aber der Urheber war, oder Bilder, die den Nachlassgeber zeigen, nicht aber von ihm gefertigt wurden, sondern die wiederum einen Dritten zum Urheber haben. In diesen Fällen liegt das Urheberrecht nicht beim Nachlassgeber bzw. seinen Erben, sondern bei demjenigen, der der Urheber des jeweiligen Werkes ist bzw. dessen Erben.

Daher sollte ein Archiv sich – selbst, wenn es selbst die Urheberrechte eines Nachlassgebers vererbt bekommen hat – nicht in falscher Sicherheit wiegen: Nicht an allen Bestandteilen eines Nachlasses hatte der Nachlassgeber selbst notwendigerweise Urheberrechte. Auch das Archiv erwirbt bei einer potentiellen Vererbung von Urheberrechten oder bei einer vertraglichen Einräumung von Nutzungsrechten nur jene Rechte, die der Nachlassgeber selbst innehatte.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass allein der Besitz eines Werkes und noch nicht einmal das Eigentum an einem Werk bedeuten muss, dass man auch im Besitz der Urheberrechte oder auch nur der Nutzungsrechte ist.⁸⁹ Trotz alledem ist zu konstatieren, dass ein großer Teil der sich in Nachlässen befindlichen Werke vom Nachlassgeber selbst stammen, ein Umgang mit ihnen bei entsprechenden Regelungen im Nachlassvertrag dann unproblematisch ist. In den anderen Fällen ist vor der Nutzung der jeweilige Urheber ausfindig zu machen, um sich von ihm die Nutzungsrechte einräumen zu lassen.

4.4 Schranken des Urheberrechtsschutzes

Um einen Interessensausgleich zwischen Urhebern, Nutzern und Werkvermittlern zu schaffen, formulierte der Gesetzgeber Ausnahmereiche, in denen bestimmte Benutzergruppen für bestimmte Tätigkeiten unter gewissen Bedingungen urheberrechtlich geschützte Werke nutzen können. Man spricht bei diesen gesetzlich erlaubten Nutzungen von den so genannten Schranken des Urheberrechtsschutzes. Diese sind in den § 44a bis § 63 UrhG geregelt. 2017 wurden sie überarbeitet und mit der Verabschiedung des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) am 30. Juni 2017 zum 1. März 2018 teilweise verändert und um die Paragraphen 60a bis 60h erweitert.

Für Archive von besonderer Bedeutung sind die in § 44a UrhG geregelten vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen, das in § 51 UrhG bestehende Zitatrecht, die in § 53 UrhG geregelten Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch sowie die erlaubten Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen durch die §§ 60a bis 60h UrhG. Schließlich regeln die §§ 61 bis 61c UrhG die Nutzung von verwaisten Werken.

§ 44a UrhG erlaubt flüchtige oder begleitende Vervielfältigungen, wenn diese einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen. Darunter werden insbesondere Vervielfältigungen verstanden, die durch eine kurzzeitige Speicherung entstehen, aber automatisch mit Ende der Arbeitssitzung (oder zu einer anderen festgelegten Zeit) gelöscht werden oder aber beiläufig am Rande eines technischen Vorgangs entstehen.⁹⁰

§ 51 UrhG regelt die Möglichkeit des Zitats aus veröffentlichten Werken. Demnach ist es möglich, Teile eines veröffentlichten Werkes als sogenanntes „Kleinzitat“ in einem selbstständigen Sprachwerk zu verwenden, ebenso wie das gesamte Werk als „Großzitat“ zur Erläuterung des Inhalts in einem selbstständigen wissen-

⁸⁹ Genauso gilt umgekehrt, dass der Inhaber von Nutzungsrechten nicht automatisch Eigentum an einem Werk erwirbt, Beyer, S. 22. Vgl. jedoch Weitzmann/Klimpel 2015, S. 10-11.

schaftlichen Werk. Schließlich dürfen auch Stellen aus Musikwerken in einem selbstständigen Werk der Musik Niederschlag finden (Musikzitat). Welchen Umfang ein Kleinzitat haben darf, ist dabei immer eine Einzelfallentscheidung. Sie hängt sowohl von der Länge des Zitats selbst als auch von dem Umfang des gesamten Texts und seinem Verhältnis zur Länge des Zitats ab.⁹¹ Dabei ist nach § 63 UrhG stets die Quelle deutlich anzugeben. Zitate sind vergütungsfrei zulässig.⁹² Allerdings gilt die Schrankenregelung des Zitats nur für *veröffentlichte* Werke, die im Archiv deutlich seltener anzutreffen sind als unveröffentlichte Werke. Um diese zu zitieren, muss der Urheber in jedem Fall die Rechte einräumen.

§ 53 I UrhG erlaubt einzelne Vervielfältigungen eines Werks durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie keinen Erwerbszwecken dienen. Unter privatem Gebrauch ist die Befriedigung von rein persönlichen, außerberuflichen und außerwirtschaftlichen Bedürfnissen zu verstehen wie beispielsweise das Überspielen einer Musik-CD zum Hören auf dem MP3-Player beim Sport.⁹³ Eine Kopie eines Archivals durch ein Archiv als juristische Person lässt sich darunter ebenso wenig verstehen wie eine Kopie eines Forschers im Archiv. Unter Umständen kann jedoch die Kopie eines Hobby-Genealogen so verstanden werden. § 53 II UrhG regelt Ausnahmen, unter denen auch zum *eigenen* Gebrauch Kopien hergestellt werden können.⁹⁴ Auf diesen Paragraphen können sich auch juristische Personen wie z.B. ein Archiv beziehen. Ausnahmen werden gemacht insbesondere für die Aufnahme in ein eigenes Archiv, die Unterrichtung über Tagesfragen und den sonstigen eigenen Gebrauch.⁹⁵ Die ursprünglich ebenfalls hier geregelte Ausnahme für den wissenschaftlichen Gebrauch ist aufgrund des UrhWissG seit 1. März 2018 hier entfallen und wird nun ausführlich in den §§ 60a-h geregelt. Die zulässigerweise angefertigten Kopien dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben verwendet werden.⁹⁶

§§ 48 bis 50 UrhG regeln Schranken zugunsten der Meinungs- und Informationsfreiheit. Dabei geht es aber vor allem darum, tagesaktuell und schnell informiert zu sein, was diese Ausnahmen für viele Archivbereiche per definitionem ausschließt. So dürfen nach § 48 UrhG Reden über aktuelle Fragen zustimmungs- und vergütungsfrei verbreitet, vervielfältigt und öffentlich wiedergegeben werden. Dies ist nur möglich für Medien, die im wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen.⁹⁷ Reden bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen, also beispielsweise vor Parlamenten und ihren Ausschüssen, bei Stadtratssitzungen oder Gerichtsverhandlungen hingegen dürfen in jedem Medium verbreitet, vervielfältigt und öffentlich wiedergegeben werden. Die Rede bedarf keines aktuellen Bezugs, es muss aber im Anschluss an die Rede eine Aussprache vorgesehen sein. Vervielfältigung und Verbreitung von Sammlungen dieser Reden von überwiegend demselben Urheber jedoch sind nicht zulässig.⁹⁸

⁹⁰ Schwartmann 2017, S. 30. Vgl. Wandtke/Bullinger 2014, §44 RN 2.

⁹¹ Schwartmann 2017, S. 31/32. Vgl. Dreier/Schulze 2015, §51, RN 14.

⁹² Rehbinder/Peukert 2015, S. 198.

⁹³ Jähnich/Eichelberger 2012, S. 74.

⁹⁴ Zur Unterscheidung zwischen privatem und eigenem Gebrauch vgl. Zilles 2018, S. 54-56.

⁹⁵ Dies gilt nicht für Vervielfältigungen von Musiknoten sowie für die im wesentlichen vollständige Vervielfältigung einer Zeitschrift oder eines Buches, zu der eine Zustimmung des Berechtigten benötigt wird, es sei denn es wird per Hand abgeschrieben, in ein eigenes Archiv aufgenommen oder das Werk ist seit zwei Jahren vergriffen. Ebenfalls wird eine Einwilligung bei der Aufnahme öffentlicher Vorträge sowie bei Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger benötigt vgl. die Rückausnahmen und Einschränkungen in §53 IV-VII UrhG sowie Jähnich/Eichelberger, S. 77.

⁹⁶ §53 VI UrhG.

⁹⁷ Jähnich/Eichelberger, S. 79.

⁹⁸ §48 II UrhG. Jähnich/Eichelberger, S. 80.

Betriebs- oder behördeninterne Pressespiegel, die sich auf politische wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen beziehen, sind nach § 49 I UrhG möglich.⁹⁹ Hingegen sind Berichte über wissenschaftliche oder kulturelle Tagesfragen nicht privilegiert.¹⁰⁰ Pressespiegel, die in Ministerien angefertigt werden, sind also urheberrechtlich unproblematisch.¹⁰¹ Gelangen sie dann aber ins Archiv, so beziehen sie sich nicht länger auf tagesaktuelle Ereignisse und können auch nicht länger als „behördenintern“ bezeichnet werden. Bei einer Nutzung müssen also die Urheberrechte der Autoren bzw. Verlage gewahrt werden.

Insbesondere, wenn eine Vervielfältigung und Verbreitung im Rahmen der Schrankenregelung geschieht, ist eine deutliche Quellenbezeichnung unbedingt erforderlich.¹⁰² Wenn Kürzungen oder Veränderungen vorgenommen wurden, ist auch dies eindeutig zu markieren.¹⁰³

Die durch das UrhWissG zum 1. März 2018 neu hinzugetretenen §§ 60a–ff regeln im Kern sechs weitere Schranken. § 60a UrhG erlaubt die Nutzung von 15% eines veröffentlichten Werkes für den Unterricht und die Lehre an Bildungseinrichtungen wie Schule oder Universität.¹⁰⁴ § 60b UrhG erleichtert die Herstellung von Unterrichts- und Lehrmaterialien, § 60c UrhG erlaubt einem bestimmten, abgegrenzten Personenkreis für die eigene wissenschaftliche Forschung die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von bis zu 15% eines Werkes. Zudem dürfen nach § 60c II für die eigene wissenschaftliche Forschung bis zu 75% eines Werks vervielfältigt werden. Für Abbildungen und vergriffene Werke erlaubt § 60c III abweichend davon eine vollständige Nutzung. Von besonderer Bedeutung für Archive ist, dass der Gesetzgeber im § 60c UrhG nicht zwischen veröffentlichten und unveröffentlichten Werken unterscheidet. Er kann damit auf sämtliches urheberrechtlich geschütztes Archivgut angewandt werden (und nicht, wie bei anderen Schrankenregelungen nur auf die in Archiven seltenen *veröffentlichten* Werke). Mit § 60d UrhG wird erstmals das Text- und Data-Mining geregelt, also die Möglichkeit mittels eines Computerprogrammes große Mengen (nun auch urheberrechtlich geschütztem) Materials automatisch auszuwerten. Auch hier wird nicht zwischen veröffentlichten und unveröffentlichten Werken unterschieden.

§ 60e UrhG enthält Erlaubnisse für Bibliotheken. Sie dürfen nun Werke aus ihrem Bestand zum Zweck des Erhalts, der Zugänglichmachung, der Indexierung, Katalogisierung und Restaurierung vervielfältigen und auch digitalisieren. § 60e IV UrhG regelt, dass Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen Werke aus ihrem Bestand ihren Nutzern zu privaten Studien oder für deren Forschung zur Verfügung stellen dürfen. Den Nutzern darf dabei erlaubt werden, bis zu 10% des Werkes (bei vergriffenen Werken, Werken kleinen Umfangs sowie bei Abbildungen und Werken aus derselben Zeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitung auch 100%) zu vervielfältigen. § 60e V UrhG schließlich erlaubt Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10% eines Werkes sowie einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften ihren Nutzern auf Bestellung zukommen zu lassen. Abgesehen von diesem letzten, fünften Absatz gelten alle im § 60e UrhG für Bibliotheken formulierten Regelungen nach § 60f UrhG auch für Archive, öffentlich zugängliche Museen und bestimmte Bildungseinrichtungen. § 60f II UrhG regelt zusätzlich, dass im öffentlichen Interesse tätige Archive ein Werk

⁹⁹ Zumindest in analoger und elektronischer Form, wenn sich das Dateiformat nicht durchsuchen lässt. Vgl. Jähnich/Eichelberger, S. 81. Zu Pressespiegeln in elektronischer Form siehe BGH GRUR 2002, S. 965.

¹⁰⁰ Jähnich/Eichelberger, S. 80. Vgl. Wandtke/Bullinger 2014, § 49 Rn. 10.

¹⁰¹ Dies gilt, solange davon auszugehen ist, dass sie sich nicht der wissenschaftlichen oder kulturellen Fragen widmen.

¹⁰² Dazu gehören der volle Name des Urhebers und der Werktitel, ggfls. auch das Erscheinungsjahr, die Ausgabe und Seitenzahl sowie der Verlag.

¹⁰³ § 63 I 2 UrhG. Vgl. Schwartmann 2017, S. 35.

¹⁰⁴ So können nun beispielsweise bis zu 15% eines Buches in einen elektronischen Semesterapparat für Studenten eingestellt werden. § 60a II UrhG erlaubt diesen Bildungseinrichtungen zusätzlich die vollständige Nutzung von vergriffenen Werken. Archive können sich jedoch nicht zu diesen Bildungseinrichtungen zählen.

vervielfältigen oder vervielfältigen lassen dürfen, um es in ihre Bestände aufzunehmen. Die abgebende Stelle hat derweil die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungen zu löschen.

Das UrhG sieht eine „angemessene Vergütung“ für die erlaubten Vervielfältigungen zugunsten des Urhebers vor.¹⁰⁵ Diese soll pauschal über Verwertungsgesellschaften erfolgen.¹⁰⁶ Bei den in Archiven am häufigsten vorkommenden Sprachwerken sei dabei an die VG Wort gedacht. Doch für (zumeist unveröffentlichten) Archivalien besteht bisher eine vergleichbare Verwertungsgesellschaft nicht.¹⁰⁷

Die Neuregelungen des UrhG nach dem UrhWissG sind wie alle Schranken zu Bildung und Wissenschaft im Urheberrecht zunächst auf fünf Jahre bis 2023 befristet.¹⁰⁸ Nach dem vierten Jahr soll eine Evaluation stattfinden, das Gesetz gegebenenfalls erneut geändert werden.¹⁰⁹

Wenn auch nach sorgfältiger Suche der Rechteinhaber eines Werkes nicht ausfindig gemacht werden kann, spricht man bei Schriften, Filmwerken und Tonträgern aus Sammlungen von öffentlichen Bibliotheken, Archiven und Museen von verwaisten Werken.¹¹⁰ Damit diese dennoch genutzt werden können, hat der Gesetzgeber „privilegierten Einrichtungen“, mithin Museen, Bibliotheken und Archiven, in gleichwohl engen Grenzen und unter Bedingungen bestimmte Formen der Nutzung gewährt. Wenn eine derartige Institution (oder auch ein beauftragter Dritter) einen Urheber nicht ausfindig machen kann und bei der sorgfältigen Suche die in § 61a UrhG aufgelisteten Kriterien erfüllt, so kann er das Werk in einer europäischen Datenbank registrieren und es danach rechtlich abgesichert sowohl digitalisieren als auch im Internet präsentieren. Über die Datenbank kann der Urheber selbst sein Werk dann ggfls. finden und anschließend seine Rechte geltend machen.

Die hohen Erwartungen, die häufig mit der Möglichkeit verbunden werden, Werke aus Archiven als verwaist zu bezeichnen und damit einfacher nutzen zu können, werden von der rechtlichen Wirklichkeit enttäuscht: Zum einen fallen einige wichtige Werkarten wie beispielsweise Fotos nicht darunter (es sei denn, sie sind in Aufsätzen o.ä. erschienen),¹¹¹ zum anderen sind in Archiven vor allem vorkommende unveröffentlichte Werke kaum berücksichtigt,¹¹² drittens ist der Aufwand, ein Werk als verwaist eintragen zu lassen, immens.¹¹³ Wegen der sehr aufwendigen Recherchen, die nötig sind bevor ein Werk als verwaist gelten kann, wurden bisher nur sehr wenige Werke in die Liste der verwaisten Werke eingetragen.¹¹⁴ Eine Lösung für Archive ist die Möglichkeit dieser Registrierung also nicht, weshalb hier auf diese Möglichkeit aus Platzmangel nicht näher eingegangen sei.

4.5 Verwandte Schutzrechte

Neben dem Urheberrechtsschutz regelt das Urheberrechtsgesetz zehn weitere Ausschließlichkeitsrechte, die im zweiten Teil des Gesetzes unter dem Titel „Verwandte Schutzrechte“ versammelt sind. Sie verbindet mit dem Urheberrecht, dass sie ebenfalls das Kulturleben betreffen, unterscheiden sich aber von ihm, da sie keinen per-

¹⁰⁵ § 60h I UrhG. Genauer geregelt ist die Vergütungspflicht und auch die Vergütungshöhe in § 54 sowie § 54 a UrhG. Weitere Bestimmungen zur Vergütung in § 54 b bis h UrhG.

¹⁰⁶ § 60h III und IV UrhG.

¹⁰⁷ Vgl. Hänger 2018, S. 34.

¹⁰⁸ § 142 II UrhG.

¹⁰⁹ § 142 I UrhG.

¹¹⁰ Vgl. § 61 UrhG.

¹¹¹ Vgl. dazu ausführlich Hänger 2018, S. 31.

¹¹² Hänger 2013.

¹¹³ Weitzmann fordert daher eine radikale Vereinfachung des Verfahrens, Weitzmann 2018.

¹¹⁴ Seit der Inkrafttreten der Richtlinie 2014 wurden bis 2018 nur etwa 100 verwaiste Werke eingetragen, Beger 2018, S. 17.

sönlichen geistigen Schöpfungen zugeordnet werden können.¹¹⁵ Diese so genannten Leistungsschutzrechte sind in zwei Gruppen zu trennen: zum einen in die Gruppe der rein unternehmerischen Vermittlungsleistungen, zum anderen in jene Leistungen, die neuen „Content“ erzeugen.¹¹⁶ Die Unterscheidung von urheberrechtlichen Werken und Leistungen ist zentral – insbesondere für die Dauer des Schutzes.

Bei Leistungsschutzrechten sind wesentlich kürzere Schutzfristen vorgesehen. Sie schwanken je nach Leistungsschutzrecht beträchtlich. Bei Licht- und Laufbildern gilt der Schutz 50 Jahre nach Erscheinen bzw. der ersten öffentlichen Wiedergabe. Sollte es keine Veröffentlichung gegeben haben, zählt die Frist ab der Herstellung.¹¹⁷ Kürzer ist die Frist bei wissenschaftlichen Ausgaben, bei denen das Leistungsschutzrecht nach 25 Jahren nach Erscheinen (bzw. ohne Veröffentlichung nach Herstellung) erlischt.¹¹⁸ Leistungsschutzrechte von Tonträgerherstellern erlöschen 70 Jahre nach Erscheinen,¹¹⁹ Leistungsschutzrechte der Filmhersteller 50 Jahre nach Erscheinen,¹²⁰ bei Datenbankherstellern dauern die Leistungsschutzrechte nur 15 Jahre nach Veröffentlichung.¹²¹ Die Lebensdauer des Leistenden selbst ist also bei Leistungsschutzrechten stets irrelevant und damit die Berechnung der Frist unkomplizierter und einfacher als bei Urheberrechten.¹²²

Zu beachten ist jedoch, dass der Gesetzgeber die Schutzfristen des Leistungsrechts in der Vergangenheit teilweise deutlich verändert hat. So wurde 2012 das Leistungsschutzrecht bei Tonträgern von 20 auf 70 Jahre erweitert. Es ist somit möglich, dass rückwirkend bereits abgelaufene Rechte wieder aufleben können.¹²³ Insofern ist es notwendig, immer auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung zu sein, um hier nicht aus einer Routine heraus Fehler zu begehen.

Abgesehen von den unterschiedlichen Schutzfristen zwischen Urheberrechtsschutz und Leistungsschutz ist der Inhalt des Schutzes jedoch derselbe. Aus Platzgründen wird daher im Folgenden der Leistungsschutz nicht explizit neben dem Urheberrechtsschutz erwähnt, er darf und sollte aber mitgedacht werden. Dieselben Regeln, die für den archivischen Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material gelten, gelten auch für jene nach dem Leistungsschutzrecht geschützten Archivalien.

5. Archivisches Arbeiten und das Urheberrecht

Nach diesem Überblick über die für Archive wichtigsten Bestimmungen des Urheberrechts sollen im Folgenden seine Auswirkungen auf die konkrete archivische Arbeit beleuchtet werden. Die Ergebnisse sind in Schaubildern zusammengefasst, die sich im Anhang dieser Arbeit befinden und auf einen Blick bei der rechtssicheren Arbeit im archivischen Alltag helfen sollen.¹²⁴ Gleichwohl ist anzumerken, dass aufgrund der gebotenen Kürze weder alle urheberrechtlich relevanten archivischen Tätigkeiten aufgegriffen, noch alle Eventualitäten innerhalb dieser Tätigkeiten behandelt werden können.

¹¹⁵ Eine Liste von Akteuren, bei deren Beteiligung auf Leistungsschutzrechte geschlossen werden kann, bieten Weitzmann/Klimpel 2017, S. 9.

¹¹⁶ Rehbindner/Peukert 2015, S. 32-33.

¹¹⁷ Lichtbilder: § 72 III UrhG; Laufbilder: § 95 i.V.m § 94 III UrhG. Schwartmann 2017, S. 37.

¹¹⁸ § 70 III UrhG. Unter wissenschaftlichen Ausgaben sind Texte zu verstehen, die das Ergebnis wissenschaftlicher sichtender Tätigkeit darstellen. § 70 I UrhG.

¹¹⁹ § 85 III UrhG.

¹²⁰ § 94 III UrhG.

¹²¹ § 87d UrhG.

¹²² Ob das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht anzuwenden ist, hängt daran, ob es sich um ein Werk im urheberrechtlichen Sinne handelt oder nicht. Vgl. dazu Kapitel 3.1. sowie Schaubild 1 im Anhang.

¹²³ Weitzmann/Klimpel 2015, S. 10.

¹²⁴ Vgl. Schaubilder im Anhang.

Bei weitem nicht alle Teile eines Nachlasses sind Werke im urheberrechtlichen Sinne. Wenn aber Werke vorliegen, gilt es in verschiedenen Bereichen der archivischen Arbeit Regeln zu beachten. Dass Archivgut urheberrechtlich geschützt ist, heißt nicht zwingend, dass man mit ihm nicht arbeiten kann, jedoch muss man sich für einige Tätigkeiten die Genehmigung des Urhebers einholen. Am einfachsten ist es für das Archiv, wenn es im Depositatvertrag pauschal diese Erlaubnis erhält. Daher sind die möglichst vollständige, uneingeschränkte Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte sowie die Erlaubnis zur Veröffentlichung unveröffentlichter Werke von entscheidender Bedeutung. Hat man diese erhalten, ist nur noch die Handhabung jener Werke kompliziert, an denen der Nachlassgeber selbst keine Rechte hatte, da er nicht selbst der Urheber ist/war und er die ausschließlichen Nutzungsrechte auch nicht vom Urheber überlassen bekommen hat.

5.1 Erschließung

Eine gute Erschließung zu erstellen, mit der sowohl der Archivar selbst als auch – nach Möglichkeit selbstständig – der Benutzer in der Fülle der Archivalien das findet, was er sucht, gehört zu den Kernaufgaben eines Archivars. Bereits in diesem Bereich sollte das Urheberrecht nicht außer Acht gelassen werden.

Bei der Erschließung von Vor- und Nachlässen ist ein guter Kontakt zum Vorlassgeber bzw. den Erben von großer Bedeutung. Auch daher ist es ratsam, mit der Erschließung zeitnah nach der Übernahme zu beginnen. Im Gespräch mit dem Depositar können ggfls. Fragen zur Urheberschaft einzelner Werke geklärt werden, deren Antwort ohne diesen Kontakt nur zeitaufwändig zu ermitteln wären. Gerade wenn der Urheber einzelner im Nachlass enthaltener Archivalien nicht der Nachlassgeber selbst ist, und diesem vom Urheber auch keine ausschließlichen Nutzungsrechte überlassen wurden, die er dann an das Archiv weitergeben könnte, sollte bei dieser Klärung, wer überhaupt Urheber des jeweiligen Werkes im Nachlass ist, auch darauf hingewirkt werden, Kontaktdaten zu diesem (bzw. ggfls. zu dessen Erben) zu erlangen. Diese sind in der Dienstakte nach Möglichkeit aktuell zu halten.¹²⁵

Im Bundesarchiv werden in aller Regel keine Findbücher mehr gedruckt, sondern die Daten in eine Datenbank eingegeben, auf deren für die Öffentlichkeit bestimmten Daten jedermann von überall über die Rechercheanwendung Invenio elektronisch Zugang hat. Dies gilt auch für Nachlässe, deren Inhalte ebenfalls bei Invenio recherchierbar sind. In einigen Nachlässen sind allerdings Teile des Findbuchs für die Öffentlichkeit gesperrt. Benutzungsbeschränkungen, die sich durch das Urheberrecht ergeben, sind in der Datenbank anzugeben, will man die Richtlinien der ISAD(G) befolgen.¹²⁶

Wichtig ist bei Werken i.S.d Urheberrechts, dass der Name des Urhebers stets mitverzeichnet wird.¹²⁷ Ebenso sollte nach Möglichkeit eine Datierung der Werkschöpfung und ggfls. die Erstveröffentlichung verzeichnet werden. Wenn eine Veröffentlichung fraglich ist, ist von einem unveröffentlichten Werk auszugehen.¹²⁸

§ 12 II UrhG bestimmt, dass der Urheber das ausschließliche Recht hat, sein unveröffentlichtes Werk öffentlich zu beschreiben. Dies heißt konkret für die Verzeichnung, dass die Erschließungsinformationen zu unveröffentlichten Werken – um die es sich bei Archivunterlagen im Allgemeinen handelt – nicht ohne die Einwilligung des entsprechenden Urhebers deren Inhalt wiedergeben dürfen, denn dies wäre eine Beschreibung des Wer-

¹²⁵ Anhand dieser Daten kann das Archiv ggfls. zum Urheber Kontakt aufnehmen mit der Absicht, sich die ausschließlichen Nutzungsrechte (und ggfls. das Veröffentlichungsrecht) einräumen zu lassen. Dies stellt jedoch einen sehr großen Aufwand dar, der nur im Einzelfall, bei besonders wichtigen Werken einzugehen ist.

¹²⁶ Beyer 2017, S. 26. Vgl. Brüning u.a. 2006, S. 44-45.

¹²⁷ Beyer 2017, S. 25.

¹²⁸ Beyer 2017, S. 26.

kes.¹²⁹ Häufig werden mit dem Nachlassgeber die Erschließungsinformationen vor der Veröffentlichung dieser besprochen. Dabei kann eine Erlaubnis der jeweiligen Beschreibung durch den Urheber erteilt werden. Einfacher ist es, der Nachlassgeber hat vorher die Rechte der Beschreibung des Werkes an das Archiv überlassen. Dies ist der Fall, wenn der Urheber dem Archiv die Erlaubnis zur Veröffentlichung unveröffentlichter Werke erteilt. In diesem Fall ist ein öffentlicher Findbucheintrag unproblematisch. Falls die Erlaubnis nicht vertraglich festgehalten wurde, ist es ratsam, Kontakt mit dem Urheber aufzunehmen, um diesen Punkt nachzuverhandeln. Wird die Erlaubnis nicht erteilt, muss vor der Veröffentlichung des entsprechenden Findbucheintrags eine Erlaubnis des Urhebers eingeholt werden.¹³⁰ Ist der Urheber nicht auszumachen, darf das Archivale (solange die urheberrechtliche Schutzfrist gilt) nicht öffentlich beschrieben werden.¹³¹ Eine derart tiefe Erschließung ist in den meisten Fällen aber wohl ohnehin die Ausnahme, was diese Problematik etwas relativiert.

5.2 Bestandserhaltung durch Digitalisierung

Noch 2017 bezeichnete Beyer die Rechtslage für eine Digitalisierung von Unterlagen für Gedächtnisinstitutionen mit Recht als „unerfreulich“.¹³² Durch die jüngst zum 1. März 2018 in Kraft getretenen Änderungen des Urhebergesetzes ist diese Einschätzung nun jedoch überholt. Der neu hinzugekommene §60f I UrhG i.V.m. §60e I UrhG erlaubt es Archiven, Werke aus ihrem Bestand u.a. zur Erhaltung und Restaurierung zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen.¹³³ Dies gilt explizit auch für technisch bedingte Änderungen, was für digitale Unterlagen wichtig ist. Eine Vervielfältigung ganzer (Teil-)Bestände zur Bestandserhaltung ist damit urheberrechtlich abgesichert möglich, auch wenn der Bestand veröffentlichte oder unveröffentlichte noch urheberrechtlich geschützte Werke enthält. Problematisch hingegen bleibt, wie der Urheber die ihm laut Gesetz zustehende Vergütung für die Vervielfältigung erhalten soll,¹³⁴ sowie eine potentielle Onlinestellung der digitalisierten Unterlagen.¹³⁵

5.3 Benutzung

5.3.1. Vorlage im Lesesaal

Unproblematisch ist eine Vorlage eines urheberrechtlich geschützten Werks, wenn dieses bereits veröffentlicht ist. Damit hat der Urheber sein (Erst-)Veröffentlichungsrecht erschöpft.¹³⁶ Strittig ist allerdings die Frage, inwieweit das Archiv ein bisher unveröffentlichtes Werk ohne Zustimmung des Urhebers vorlegen darf. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn der Urheber gar nicht weiß, dass sich sein Werk im Archiv befindet, was häufig dann der Fall ist, wenn Werke eines Urhebers über den Nachlass eines Dritten ins Archiv gelangt sind. Die zentrale Frage ist, ob die Vorlage im Lesesaal eines Archivs einer Veröffentlichung gleichkommt. Während einige Autoren bereits in der Übertragung eines Werkes an eine öffentliche Bibliothek oder ein Archiv eine

¹²⁹ Zur Frage, inwieweit auch der Eintrag von Metadaten in eine Datenbank selbst urheberrechtlich geschützt ist siehe Klimpel 2015. Zudem darf nur der Urheber Thumbnails verwenden, das Archiv darf mögliche kleine Abbildung der Archivalien also nicht in eine öffentlich einsehbare Datenbank einbinden, Beyer 2017, S. 26, vgl. Schricker/Loewenheim 2010, §72, RN 26.

¹³⁰ Dies bedeutet für eine Verzeichnung im Bundesarchiv, dass sichergestellt werden muss, dass die bei Basys eingegebenen Daten in diesem Fall nicht (wie sonst üblich) nur wenig zeitversetzt online gestellt werden.

¹³¹ In diesem Fall würde man wohl dennoch erschließen, diese Information wäre jedoch über Invenio nicht öffentlich abrufbar bis die urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist oder eine Erlaubnis des Urhebers eingeholt werden konnte.

¹³² Beyer 2017, S. 36.

¹³³ Eine Archivkopie ist damit erstmals nicht nur bei einer Bestandsgefährdung erlaubt, Klimpel 2018, S. 4. Seit dem 1. März 2018 ist eine Vervielfältigung zudem u.a. auch zum Zwecke der Katalogisierung und Zugänglichkeitsmachung möglich, vgl. Kapitel 4.4.

¹³⁴ Dies soll nach §54h I i.V.m. §54 UrhG durch eine – im Bereich der (zumeist unveröffentlichten) Archivalien aber nicht vorhandene – Verwertungsgesellschaft geschehen.

¹³⁵ Zur urheberrechtlich deutlich heikleren Frage, inwieweit diese Digitalisate auch online gestellt werden dürfen, siehe Kapitel 5.4.1.

¹³⁶ Vgl. §12 UrhG. Vgl. Beyer 2017, S. 27.

Veröffentlichung sehen und das mit der Funktion dieser öffentlichen Institutionen, die in der Zugänglichkeitsmachung ihrer Bestände liege, begründen,¹³⁷ schließt das Urteil des OLG Zweibrücken „Jüdische Friedhöfe“ aus, dass eine archivische Aufbewahrung einer Veröffentlichung gleichkomme – zumindest wenn der Zugang nur bei Nachweis eines besonderen Interesses erlaubt ist.¹³⁸ Dies zumindest ist beim Bundesarchiv nicht der Fall, ist doch im BArchG ausdrücklich geregelt, dass der Archivbesuch ein Jedermannsrecht ist, der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht. Gleichwohl bleibt auch bei einem für jedermann zugänglichen Archiv die Frage, ob schon allein die Aufnahme ins Archiv einer Veröffentlichung gleichkommt. Selbst wenn dies für öffentliche Bibliotheken gelten möge, die Aufnahme eines unveröffentlichten Werks in eine Bibliothek also einer Veröffentlichung gleichkäme, gilt dies nicht automatisch für Archive.¹³⁹ Problematisch wäre dies auch insoweit, als dass durch die Übernahme in diesen Fällen Werke veröffentlicht würden, bei denen das Recht zur Veröffentlichung nicht in jedem Fall bei demjenigen liegt, der es ans Archiv übergibt.

Wenn ein Werk also nicht schon deshalb als veröffentlicht gilt, weil es im Archiv liegt, so bleibt aber doch die Frage, ob die *Vorlage* des unveröffentlichten Werks im Lesesaal eine Veröffentlichung darstellt. Wenn dies so wäre, bräuhete das Archiv für die Vorlage eines Werkes die schriftliche Genehmigung des jeweiligen Urhebers. Eine Veröffentlichung eines Werks bedeutet, dass es einem nicht bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich gemacht wird.¹⁴⁰ Dabei muss es sich um eine größere Anzahl, nach herrschender Meinung mindestens drei, Personen handeln.¹⁴¹ Da es – sofern es sich nicht um eine Gruppe von Archivbesuchern handelt – im Regelfall Einzelpersonen sind, denen ein Archivale vorgelegt wird, sieht Polley den Archivbesucher nicht als Repräsentant der breiten Öffentlichkeit, eine Vorlage im Lesesaal damit nicht als Veröffentlichung. Die Vorlage eines unveröffentlichten Werkes verstoße damit nicht gegen § 12 UrhG.¹⁴² Diese Ansicht ist jedoch umstritten. Eine Minderheit vertritt den Standpunkt, dass eine Öffentlichkeit auch dann zustande kommt, wenn das Werk mehreren Personen hintereinander im Lesesaal vorgelegt würde, und spricht für diesen Fall von einer sukzessiven Öffentlichkeit.¹⁴³ Hänger hingegen betont, die Benutzung im Lesesaal durch einen einzelnen, dem Archiv bekannten Benutzer stelle keine Handlung dar, die dem Urheberrecht widerspricht. Es könne von einem „Werkgenuss“ gesprochen werden, vergleichbar einem Museumsbesuch.¹⁴⁴ Dieses Vorgehen sei nicht nur gängige Praxis, sondern auch gerichtlich geprüft.¹⁴⁵ Im Sinne des Ziels der Öffnung der Archive und eingedenk des ansonsten zeitlich sehr langen Schutzes durch das Urheberrecht wäre eine Auslegung im Polleyschen und Hängerschen Sinne wünschenswert. Die vorliegende Studie schließt sich dieser Interpretation an. Wenn allerdings der Urheber bekannt ist, sollte in jedem Fall darauf hingewirkt werden, dass er dem Archiv das Recht auf Veröffentlichung seiner unveröffentlichten Werke erteilt.¹⁴⁶ In diesem Fall kann das Archiv unproblematisch auch unveröffent-

¹³⁷ Vgl.: Rousavy 2012, S. 157.

¹³⁸ OLG Zweibrücken GRUR 1997, S. 363-364 – Jüdische Friedhöfe. Auch Bergemann vertritt diese Ansicht: Bergemann 2001, S. 50-51.

¹³⁹ Dies ist inzwischen allgemein anerkannt. Zille 2018, S. 24. Vgl. Steinhauer S. 72. Ebenso: Dusil 2008, S. 126-127; Polley 2013.

¹⁴⁰ Vgl. § 6 I UrhG.

¹⁴¹ Vgl. Schricker/Loewenheim 2010, § 6, RN 11.

¹⁴² Polley 2013. Dieser Ansicht ist auch Graf 2009, S. 40.

¹⁴³ Vgl. Zilles 2018, S. 24. Ausführlich zu dieser Problematik, ebd., S. 23-25. Vgl. Notthoff 2011, S. 17. So sehen beispielsweise Heydenreuther, Dusil und Steinert in der Vorlage im Lesesaal eine Veröffentlichung, Heydenreuther 1999. Dusil 2008, S. 126-127. Steinert 2014, S. 239.

¹⁴⁴ Hänger 2018, S. 32.

¹⁴⁵ Hänger 2018, S. 32.

¹⁴⁶ Vgl.: Kapitel 4.3.

fentlichte Unterlagen vorlegen, egal ob eine Vorlage im Lesesaal als Veröffentlichung interpretiert wird oder nicht.

Das Archiv sollte, bevor es urheberrechtlich geschütztes Material vorlegt, darauf achten, dass der Archivbesucher einen Benutzungsantrag unterschreibt, in dem er versichert, das Urheberrecht (wie auch die Persönlichkeitsrechte und schutzwürdige Belange Dritter) zu achten. Dies geschieht im Bundesarchiv über den Benutzungsantrag.¹⁴⁷ Das Archiv stellt sich somit von einer Haftung frei, sollte es zu einer Klage kommen.

5.3.2. Auskunft

Zum Service des Bundesarchivs wie auch anderer Archive gehört es, Benutzern per Email oder Telefon Auskünfte zu Archivgut zu geben. Doch auch hier gibt es urheberrechtliche Aspekte, die es zu beachten gilt. Bei unveröffentlichten Werken gilt, sollte es keine Einwilligung durch den Urheber geben, ebenso wie für den Eintrag im Findbuch, dass das Archiv nicht das Recht hat, das Werk zu beschreiben. Inhalte von urheberrechtlich geschützten Werken dürfen ohne die Zustimmung durch den Urheber nicht übermittelt werden. Auch das Zitieren oder Paraphrasieren ist ein Verstoß gegen § 17 UrhG, da das Archiv in diesem Fall Informationen über das Werk verbreitet.¹⁴⁸ Hat der Urheber vorher beispielsweise im Depositatvertrag die ausschließlichen Nutzungsrechte sowie die Erlaubnis zur Veröffentlichung eingeräumt, kann hingegen Auskunft erteilt werden. Auch daher ist die Überlassung dieser Rechte so wichtig. Bei Werken anderer Urheber, an denen das Archiv keine Rechte hat, darf es keine Auskunft erteilen, der Benutzer muss selbst in den Lesesaal kommen und sich das Werk vorlegen lassen.

Zu einer Auskunft gehört ggfls. auch die Kopie von Archivgut. Da immer weniger Menschen in den Lesesaal kommen, aber deutlich mehr schriftliche Anfragen durch das Bundesarchiv beantwortet werden, in denen häufig auch Kopien bestellt werden, ist die Frage, inwieweit das Archiv selbst Kopien herstellen darf, durchaus relevant.

5.3.3. Reproduktion

Reproduktionen wie Fotokopien sind urheberrechtlich gesprochen Vervielfältigungen. Das Recht zur Vervielfältigung steht allerdings grundsätzlich dem Urheber zu.¹⁴⁹ Da Reproduktionen vom Archiv ggfls. nicht nur angefertigt werden, sondern mit der Zusendung an den Nutzer auch veröffentlicht und in den Verkehr gebracht werden, tangiert dies potentiell auch die §§ 12 und 17 UrhG. Wenn der Urheber dem Archiv das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung und Inverkehrbringung, eingeräumt hat (dies ist in den „ausschließlichen Nutzungsrechten“ enthalten), ist die Anfertigung einer Kopie mit Übersendung an den Anfragenden unproblematisch, solange es sich um ein veröffentlichtes Werk handelt oder der Urheber dem Archiv auch das Recht zur Veröffentlichung unveröffentlichter Werke eingeräumt hat.¹⁵⁰ Ebenso darf der Archivbenutzer aus urheberrechtlicher Sicht Kopien anfertigen, wenn das Archiv über die ausschließlichen Nutzungsrechte verfügt und die einfachen Nutzungsrechte an den Archivnutzer überträgt.¹⁵¹ Hat der Urheber dem Archiv die ausschließlichen Nutzungsrechte nicht eingeräumt oder ist der Urheber nicht bekannt bzw. verfügt das Archiv nicht über einen Kontakt zu ihm, um sich diese Rechte einzuholen, ist die Sachlage komplizierter.

¹⁴⁷ Punkt 2 der zu unterzeichnenden „Verpflichtungserklärung“ nach § 3 III BArchBV, Benutzungsantrags 2015, S. 2.

¹⁴⁸ Beyer 2017, S. 30.

¹⁴⁹ § 16 UrhG.

¹⁵⁰ Ggfls. kann auch argumentiert werden, dass eine Veröffentlichung nicht betroffen ist, wenn der Archivnutzer die Kopien nicht an andere weitergibt und nach ihrer Nutzung vernichtet.

¹⁵¹ Einfache Nutzungsrechte des Archivs reichen hier nicht aus.

Grundsätzlich darf ohne die Zustimmung des Urhebers keine Kopie erstellt werden. Der Gesetzgeber hat durch die so genannten Schrankenregelungen jedoch einige Ausnahmen zugelassen:

Bis März 2018 regelte ausschließlich der § 53 UrhG als Schrankenregelung, unter welchen Voraussetzungen Vervielfältigungen dennoch gewährt werden konnten.¹⁵² Nach der umfassenden Neufassung des UrhG in diesem Bereich durch das UrhWissG vom 1. September 2017, das am 1. März 2018 in Kraft trat, ist dieser Bereich neu geregelt worden.

Zum einen darf nun weiterhin nach § 53 I UrhG eine natürliche Person einzelne Vervielfältigungen eines Werks zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern anfertigen. Unter diese Ausnahme fällt beispielsweise ein Hobby-Genealoge, der mehr über seine Familiengeschichte erfahren will und daher eine Kopie eines Archivailes anfertigen möchte.¹⁵³ Zum eigenen Gebrauch dürfen bei einer ausschließlich analogen Nutzung nach § 53 II auch andere Personen Kopien anfertigen, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes, einzelne Beiträge in Zeitungen oder Zeitschriften oder um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Im neuen Urheberwissenschaftsgesetz ist zum anderen die Schrankenregelung für Unterricht und Forschung neu geregelt. Gemäß § 60c II dürfen für die eigene wissenschaftliche Forschung bis zu 75% eines Werkes vervielfältigt werden. § 60d UrhG ermöglicht der wissenschaftlichen Forschung die Vervielfältigung von Werken für automatische Auswertung. Nach § 60f I UrhG i.V.m. § 60e IV UrhG darf ein Archiv seinem Nutzer für dessen Forschung oder private Studien ermöglichen, an einem Lesesaal-Terminal (z.B. Reader-Printer) bis zu zehn Prozent eines Werkes zu vervielfältigen, ebenso wie einzelne Abbildungen, gesamte Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift sowie komplette Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke.¹⁵⁴ Diese Regelungen beziehen sich jedoch nur auf diejenigen Vervielfältigungen, die der Nutzer selbst anfertigt. Aus urheberrechtlicher Sicht ist es also durchaus von Vorteil, dass das Bundesarchiv seit 2017 die selbstständige Fotografie für bestimmte Archivalien im Lesesaal erlaubt.¹⁵⁵ Denn auf Bestellung anzufertigende Vervielfältigungen übermitteln dürfen Archive explizit nicht.¹⁵⁶ Diese Regelung widerspricht insofern dem Zeitgeist, dass immer mehr Forscher sich Kopien bestellen statt selbst ins Archiv zu reisen.¹⁵⁷ Um eine Herausgabe von Vervielfältigungen zu rechtfertigen, verweist Hänger zum einen darauf, dass viele Unterlagen nicht urheberrechtlich geschützt seien und zum anderen darauf, dass aufgrund der Unikalität des Archivguts dieses mit vergriffenen Werken gleichzusetzen sei, da ein alternativer käuflicher Erwerb durch den Benutzer unmöglich ist. Ob diese Auslegung nicht zu weit geht, werden wohl Gerichte entscheiden müssen.¹⁵⁸

Der Urheber hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die nach den §§ 53 I oder II oder den §§ 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen. Diese können nach § 54h UrhG nur bei einer Verwertungsgesell-

¹⁵² Zur bisherigen problematischen Rechtslage sowie zur jahrzehntelangen Praxis, dass sich Archivbenutzer Kopien selbst anfertigen bzw. anfertigen lassen können, die sie nicht weitergeben dürfen und nach Ende der Nutzung zu vernichten haben, vgl. Hänger 2018, S. 32.

¹⁵³ Vgl. genauer zu dieser Schrankenregelung die Ausführungen im Kapitel 4.4.

¹⁵⁴ § 60f I i.V.m. § 60e IV UrhWissG.

¹⁵⁵ Dies gilt zumindest insofern, als dass Fotografieren mit Kameras einer Vervielfältigung an Terminals gleichkommt. Hier ist die Rechtsprechung abzuwarten.

¹⁵⁶ § 60f I UrhG. Eine Zusendung von Vervielfältigungen an Nutzer ist unter engen Grenzen und nur für erschienene Werke den Bibliotheken vorenthalten, § 60e V UrhG. Vgl. Hänger 2018, S. 32.

¹⁵⁷ Hänger 2018, S. 33.

¹⁵⁸ Hänger selbst überlegt, dass das neue Gesetz auch eng auszulegen sein könnte, was aber den Benutzerinteressen „diametral entgegenlaufen“ würde, Hänger 2018, S. 32-33.

schaft geltend gemacht werden. Wie dies bei unveröffentlichten Werken, die in Archiven liegen und von denen ihre Urheber oftmals nichts wissen, praktisch umgesetzt werden kann, ist bisher noch ungeklärt.¹⁵⁹

5.4 Veröffentlichung

5.4.1. Onlinestellung

Eine digitale Benutzung von jeglichem Archivmaterial von jedem Winkel der Erde aus ist der Traum vieler Forscher und Privatpersonen, die den vermeintlich oder tatsächlich aufwendigen Weg ins Archiv scheuen. Dieser Idealvorstellung werden die meisten Archive schon allein deshalb nicht nachkommen können, weil eine Komplettdigitalisierung aufgrund der Masse der Unterlagen weder wirtschaftlich sinnvoll noch praktisch umsetzbar ist. Gleichwohl werden insbesondere häufig benutzte Bestände zu ihrem Schutz und zur einfacheren Benutzung digitalisiert und den Benutzern über das Internet zur Verfügung gestellt.¹⁶⁰ Die Digitalisierung und die digitale Zurverfügungstellung bergen jedoch urheberrechtliche Probleme.

Archive sehen sich zunehmend in dem Dilemma zwischen dem Willen zur umfänglichen Zugänglichmachung von Archivalien einerseits und den Beschränkungen durch das Urheberrecht andererseits: Auf der einen Seite wird von der Wissenschaft, wie aber auch der interessierten Öffentlichkeit gefordert, sämtliche Akten möglichst zügig zu öffnen und dabei möglichst über das Internet einsehbar zu machen. In diesem Geiste hat der Gesetzgeber im 2017 neu verabschiedeten Bundesarchivgesetz bestimmte Schutzfristen gegenüber den Regelungen des alten Bundesarchivgesetzes verkürzt und den Auftrag des Archivs im Sinne der Nutzerfreundlichkeit explizit erweitert, indem dieser nun auch die „öffentliche Zugänglichmachung im Internet“ umfasst.¹⁶¹ Auf der anderen Seite steht das Urheberrecht, dessen Schutzfristen weit über die im archivischen Bereich übliche Frist hinausgehen und das eine Onlinestellung von Archivmaterial, das Werke im urheberrechtlichen Sinne enthält, deutlich erschwert, wenn nicht unmöglich macht.

Will das Bundesarchiv sein Schriftgut möglichst umfassend jedermann zur Verfügung stellen – und nicht nur den Archivbesuchern vor Ort – ist eine Veröffentlichung im Internet unvermeidbar.¹⁶² Was nicht öffentlich übers Internet zugänglich ist, wird wohl – zumindest im Bereich der Zeitgeschichte – auch von der Forschung zunehmend nicht mehr wahrgenommen.¹⁶³ Auch vom Steuerzahler finanzierte Portale wie die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB), das hierauf fußende Archivportal-D oder die Europeana setzen auf Teilhabe am kulturellen Erbe durch Veröffentlichung von Kulturgut im Internet.¹⁶⁴

Rechtlich problematisch ist die Onlinestellung (von ggfls. betroffenen persönlichkeitsrechtlichen Aspekten abgesehen) natürlich nur dann, wenn es sich bei den betroffenen Archivalien um urheberrechtlich geschütztes Material handelt. Eine Onlinestellung ist eine Veröffentlichung nach § 6 I UrhG. Daher ist sie für urheberrechtlich geschützte, noch unveröffentlichte Werke nur dann möglich, wenn der Urheber dem zugestimmt hat bzw. grundsätzlich der Veröffentlichung seiner unveröffentlichten Werke durch das Archiv zugestimmt hat.¹⁶⁵

¹⁵⁹ Vgl. Hänger 2018, S. 34.

¹⁶⁰ Dies kann dem Benutzer als erster Einstieg dienen; für ein umfassendes Bild ist allerdings in der Regel zu empfehlen, auch andere Akten vor Ort im Lesesaal zu konsultieren.

¹⁶¹ § 3 I BAArchG.

¹⁶² Zur Bedeutung der digitalen Präsenz für Archive vgl. Hollmann 2016. Ebenso auch Klimpel 2018, S. 3.

¹⁶³ Patel 2011.

¹⁶⁴ Hier wird so weit gegangen, dass öffentliche Teilhabe am Kulturgut als Menschenrecht interpretiert wird, vgl. RICHES.

¹⁶⁵ Dies muss schriftlich geschehen. Beyer irrt, wenn sie konstatiert, dass auch die vom Urheber dem Archiv eingeräumten einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechte ausreichend seien, Beyer 2017, S. 38. Da es sich bei einer Veröffentlichung des Werkes um den Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechts handelt, muss das Archiv die Erlaubnis des Urhebers, seine unveröffentlichten Werke veröffentlichen zu dürfen in schriftlicher Form erhalten haben.

Um allerdings ganze Bestände oder zumindest große Teile von Beständen online zu stellen – denn nur dann kann sinnvoll Forschung mit den Archivalien betrieben werden, sind sie letztlich doch nur so in ihrem Kontext zu verstehen – muss eine große Anzahl von Archivalien gescannt und hochgeladen werden. Hierbei zu überprüfen, ob sich unter der Masse an Archivalien einzelne geschützte Werke befinden, ist schlicht nicht möglich, da es einen immensen zeitlichen und personellen Aufwand bedeuten würde. Selbst wenn erkannt würde, dass sich darunter einzelne Werke befinden, wäre damit noch lange nicht der Urheber des Werkes ermittelt und hätte er noch lange nicht seine Zustimmung erteilt. Nicht die einzelne Recherche wäre dabei das Problem, sondern die Masse an zu tätigenden Recherchen.¹⁶⁶ Auch die Nennung der Urheber bei ihrem jeweiligen Werk¹⁶⁷ kann bei einer derartigen Massen-Onlinestellung nicht gewährleistet werden.

Nichtsdestotrotz stellt das Bundesarchiv einige (Teil-)Bestände jedermann kostenlos über das Internet zur Verfügung. Dies geschieht entweder selbsttätig durch das Archiv oder aufgrund einer „Digitalisierung on demand“.¹⁶⁸ So bedeutsam diese Zugänglichmachung von gesamten Beständen auf der einen Seite ist, will sich das Archiv nicht selbst in seiner Bedeutung marginalisieren,¹⁶⁹ so heikel ist sie in rechtlicher Sicht. Zwar ermöglicht das neue BArchG eine Zugänglichmachung des Archivguts auch im Internet, doch dabei hat das Archiv stets private und öffentliche Belange zu wahren,¹⁷⁰ unter die auch der urheberrechtliche Schutz zu subsumieren ist. Die Onlinestellung von urheberrechtlichem Material ohne Zustimmung des Urhebers ist somit trotz aller guten Absicht unter der jetzigen Rechtslage rechtswidrig, da die Zugänglichmachung von Werken im Sinne des Urheberrechts sowohl zustimmungs- als auch vergütungspflichtig sind.¹⁷¹ Zur Problematik der Zustimmung durch den Urheber kommt damit zusätzlich auch noch jene, dass es im archivischen Bereich keine Verwertungsgesellschaften gibt. Daher ist die Zahlung von Lizenzen (bisher) gar nicht möglich. Auf diese Missstände hinzuweisen und beim Gesetzgeber auf eine Änderung des Urheberrechts hinzuwirken und somit eine Auflösung des Widerspruchs zwischen dem im neuen BArchG formulierten Auftrag der Zugänglichmachung von Archivgut im Internet und den Regelungen des UrhG zu erzielen, sollte eine wichtige Aufgabe für das Bundesarchiv in der nächsten Zeit sein. Bereits 2015 haben jedoch Urheberrechtsexperten und Vertreter von Gedächtnisorganisationen, darunter auch der Präsident des Bundesarchivs, Dr. Michael Hollmann, die so genannte Hamburger Note verfasst, in der sie gesetzliche Rahmenbedingungen forderten, die „für alle öffentlichen Gedächtnisorganisationen eine rechtliche Einzelfallprüfung entbehrlich machen und grundsätzlich eine Sichtbarmachung von Beständen im Internet ermöglichen“.¹⁷² Da auch durch das UrhWissG hier noch keine befriedigende Lösung gefunden wurde,¹⁷³ sollte diese Forderung weiterhin aufrecht erhalten werden.

Bis dahin ist zu empfehlen, nur jene Bestände online zugänglich zu machen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie kein bzw. besonders wenig urheberrechtlich geschütztes Material enthalten. Dies gilt insbesondere für Bestände, die so alt sind, dass die Schutzfristen von potentiell enthaltenen Werken bereits abgelaufen sind, und für die meisten Bestände aus dem staatlichen Bereich. Für Nachlässe gilt, dass eine Onlinestellung in der Regel nicht zu empfehlen ist. Das liegt zum einen an der hohen Dichte von urheberrechtlich

¹⁶⁶ Vgl. dazu ausführlicher: Hänger 2018, S. 33.

¹⁶⁷ Der Urheber hat nach § 13 das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk.

¹⁶⁸ Zur Digitalisierung on demand vgl. Hänger 2015, S. 50.

¹⁶⁹ Vgl. Hollmann 2016.

¹⁷⁰ §§ 3 I sowie 13 I Nr. 2 BArchG.

¹⁷¹ Hänger 2018, S. 33. Ebenso: Wandtke 2015, S. 42-43.

¹⁷² Beger u.a. 2015.

¹⁷³ Die Schrankenregelung für die Wissenschaft kann nicht herangezogen werden, weil bei einer Zugänglichmachung im Internet jedermann Zugang zu den online präsentierten Archivalien hätte und nicht nur ein eng umgrenzter Kreis wissenschaftlicher Forscher.

geschützten Werken in Nachlässen, zum anderen aber auch an häufig betroffenen schutzwürdigen Belangen Dritter. Insbesondere aus Gründen des Persönlichkeitsrechtsschutzes, der bei privatem Schriftgut häufig tangiert ist, ist eine Onlinestellung hier zunächst zu vermeiden.

5.4.2. Vollabdruck in Editionen

Das Bundesarchiv gibt seit Jahrzehnten die Editionen „Kabinettprotokolle der Bundesregierung“ und „Dokumente zur Deutschlandpolitik“ heraus. Da es sich bei den abgedruckten Quellen in aller Regel um amtliches Schriftgut handelt, dem der Werkcharakter abgesprochen werden kann, ist das Urheberrecht zumeist nicht betroffen.¹⁷⁴ Dies muss jedoch nicht immer der Fall sein, mitunter befinden sich auch urheberrechtlich geschützte Werke aus Nachlässen unter den edierten Dokumenten.¹⁷⁵

Die wichtigste Frage ist jene, ob die zu edierende Quelle, sollte es sich bei ihr um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handeln, bereits veröffentlicht wurde.¹⁷⁶ Wenn dies, wie meist, nicht der Fall ist, muss das Archiv eine Erlaubnis des Urhebers einholen, da mit der Veröffentlichung des Werkes in der Edition sein Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) tangiert ist. Ohne die schriftlich festgehaltene Einräumung dieses Rechts sowie der Nutzungsrechte darf das Stück nicht editiert werden.¹⁷⁷

Sollte es sich um eine bereits veröffentlichte Quelle handeln, so darf das Archiv diese auch ohne Zustimmung des Urhebers edieren, wenn dieser ihm die einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt hat.¹⁷⁸ Sollte dies nicht geschehen sein, kann das Archiv im Rahmen der Schrankenregelung der Zitierfreiheit (§ 51 UrhG) die Quelle als so genanntes Großzitat edieren, denn bei einer Edition wie der DzD handelt es sich zweifelsohne, wie von § 51 UrhG gefordert, um ein selbstständiges wissenschaftliches Werk, das sich mit dem urheberrechtlich geschütztem Werk, also der historischen Quelle, auseinandersetzt.¹⁷⁹

5.4.3. Ausstellung

Im Bereich der Ausstellung ist die grundlegende Frage, ob ein Werk bereits veröffentlicht ist oder nicht. Wurde es veröffentlicht, so gilt das dem Urheber vorbehaltene Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG) als erschöpft. Ein Archiv darf daher bereits veröffentlichte Werke ausstellen.¹⁸⁰

Weit problematischer ist hingegen das Ausstellen von bisher unveröffentlichten Werken. Unkompliziert ist es hier auch, wenn der Urheber dem Archiv das Recht zur Ausstellung unveröffentlichter Werke eingeräumt hat. Dies ist der Fall, wenn er die Nutzungsrechte uneingeschränkt dem Archiv übertragen hat. Ist diese Erlaubnis nicht erteilt worden, weil der Nachlassgeber nicht zugestimmt hat oder er nicht der Urheber ist, kommt es

¹⁷⁴ Dies gilt zu großen Teilen für die Edition „Dokumente zur Deutschlandpolitik“ (DzD) und uneingeschränkt für die Edition „Kabinettprotokolle der Bundesregierung“, die ausschließlich die Kabinettprotokolle abdruckt und kommentiert.

¹⁷⁵ So wird zum Beispiel im Band 1 der VII. Reihe der DzD (1982-1984), der 2018 erscheinen wird, ein Brief von Erich Honecker an Petra Kelly aus dem Nachlass Kellys ediert (Archiv Grünes Gedächtnis, Petra Kelly Archiv). Zur Kommentierung wurde dabei u.a. auch ein Schreiben Kellys an Honecker herangezogen, das ebenfalls urheberrechtlich geschützt sein könnte.

¹⁷⁶ Dies ist in den seltensten Fällen der Fall, verfolgt eine Edition doch u.a. den Zweck, unveröffentlichte Quellen aus Archiven einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

¹⁷⁷ Dabei ist es unerheblich, ob der Urheber pauschal (beispielsweise über den Depositatvertrag) oder für diese konkrete Veröffentlichung dem Archiv das Veröffentlichungsrecht einräumt. Wenn das Archiv ein bisher nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des urheberrechtlichen Schutzes zum ersten Mal veröffentlicht, erhält es nach § 71 UrhG ein 25jähriges Leistungsschutzrecht. Man spricht von der editio princeps.

¹⁷⁸ Denn durch diese Nutzungsrechte besitzt es das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und Verbreitung (§ 17 UrhG) des Werks.

¹⁷⁹ Bei einem reinen Abdruck ohne Kommentierung ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Werk allerdings zu verneinen. Dann ist ein Voll-Abdruck nicht möglich, sondern lediglich ein Kleinzitat.

¹⁸⁰ Beyer 2017, S. 33.

darauf an, welche Werk-Art das Archiv ausstellen möchte. Je nach Art des Werkes gelten unterschiedliche Regelungen:

Handelt es sich um ein Werk der bildenden Künste oder um ein Lichtbildwerk und ist das Archiv Eigentümer des „Originals“, so darf das Archiv dieses ausstellen, auch wenn der Urheber nicht zugestimmt hat, solange dieser bei der Veräußerung einer Ausstellung nicht ausdrücklich widersprochen hat.¹⁸¹ Dabei ist es unerheblich, ob der Urheber des Werkes weiß, dass sich sein Werk im Archiv befindet, und auch, auf welche Weise das Archiv Eigentümer des Werkes geworden ist.¹⁸² Als Original eines Werks der bildenden Künste sind als Unikate geschaffene Einzelstücke zu verstehen, unter anderem Gemälde, aber auch im Archiv häufiger vorzufindende Zeichnungen und Entwürfe.¹⁸³ Als Original eines Lichtbildwerks gelten Unikate (also Daguerreotypien und Polaroidfotos). Bei Abzügen von Fotonegativen wird differenziert zwischen historischer Fotografie, die vor 1970 angesetzt wird, und zeitgenössischer Fotografie nach 1970. Bei der Fotografie vor 1970 gelten als Originale Abzüge, die der Urheber selbst in zeitlicher Nähe (worunter man nicht länger als fünf Jahre versteht) angefertigt hat, so genannte Vintage Prints. Bei Negativabzügen nach 1970 spielt die zeitliche Nähe des Abzugs keine Rolle. Hier ist vielmehr entscheidend, dass der Urheber den Abzug selbst angefertigt und auch signiert hat.¹⁸⁴ Nur unter diesen Bedingungen – die wohl leider auf die wenigsten im Archiv vorhandenen Fotos zutreffen – darf das Archiv ohne Rücksprache mit dem Urheber diese ausstellen, auch wenn es sich um unveröffentlichte Werke handelt. In diesen Fällen muss dann allerdings noch beachtet werden, dass das Persönlichkeitsrecht der auf den Fotos abgebildeten Person(en) gewahrt bleibt.¹⁸⁵

Während das Urheberrechtsgesetz in seinem § 44 II für Ausstellungen von unveröffentlichten Originalen von Lichtbildwerken und Werken der bildenden Künste Ausnahmen vorsieht, gilt dies nicht für andere Werkarten. Eine Ausstellung von unveröffentlichten Sprachwerken,¹⁸⁶ die in Archiven wohl am häufigsten vorkommende Werkart, ist ohne Zustimmung des Urhebers ein Verstoß gegen das Urheberrecht.

Der nach dem UrhWissG neu gefasste § 58 UrhG genehmigt zudem, mit den legal ausgestellten bzw. auszustellenden Werken der bildenden Kunst, Bildwerken oder Filmwerken Werbung für die Ausstellung zu machen, wenn dies zur Förderung der Ausstellung erforderlich ist.¹⁸⁷ Dies ist zum Beispiel für Abbildungen auf Flyern für Ausstellungen des Bundesarchivs von Bedeutung. Für gewöhnlich erstellt das Bundesarchiv keine Kataloge von seinen Ausstellungen. Sollte sich diese Praxis ändern, so wäre es nach § 60f I i.V.m. § 60e II UrhG möglich, die ausgestellten, bis dahin unveröffentlichten Werke sowohl auf dem Cover als auch im Katalog abzubilden, solange sie legal ausgestellt wurden.¹⁸⁸

¹⁸¹ § 44 II UrhG. Vgl. hierzu Weitzmann/Klimpel 2015, S. 10-12.

¹⁸² Vgl. Beyer 2017, S. 34, die hier allerdings von „Besitz“ spricht. Im Gesetz finden sich aber eindeutig nur Regelungen für das Ausstellungsrecht des Eigentümers. Der Unterschied zwischen Eigentum und Besitz ist in diesem Fall allerdings nicht ganz unwichtig, da das Archiv nicht bei allen Nachlässen zugleich auch Eigentümer der Nachlässe (gleichwohl aber Besitzer) ist. Nur, wenn das Archiv Eigentümer ist, darf es von dem Ausstellungsrecht Gebrauch machen.

¹⁸³ Beyer 2017, S. 34. Vgl. Schricker/Loewenheim 2010, § 44, RN 23-26.

¹⁸⁴ Beyer 2017, S. 34. Diese Position ist nicht unumstritten: Vgl. Schricker/Loewenheim 2010, § 44, RN 27.

¹⁸⁵ Vgl. hierzu Kapitel 4.1. Eine Ausnahme davon ist dann gegeben, wenn die Ausstellung der Erfüllung eines höheren Interesses der Kunst gilt (vgl. § 23 I, Nr. 4 KunstUrhG).

¹⁸⁶ Darunter fallen beispielsweise Manuskripte oder andere Schriftstücke.

¹⁸⁷ Eine Grenze besteht allerdings bei Artikeln, die der Aussteller als zusätzliche weitere Einnahmequelle nutzt, wie Merchandising-Produkten, Beyer 2017, S. 35.

¹⁸⁸ Zur Katalogbildfreiheit vgl. Weitzmann/Klimpel 2015, S. 13-14. Im UrhG a.F. war die Katalogbildfreiheit auch in § 58 UrhG a.F. geregelt. Vgl. daher zu dieser Regelung insbesondere: Schricker/Loewenheim 2010, § 58 RN 13. Die Problematik, dass § 58 UrhG a.F. dabei lediglich von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen, nicht jedoch von Archiven sprach, ist durch die Neufassung im § 60f I i.V.m. § 60e UrhG aufgehoben. Schon zuvor wurde dies allgemein als Redaktionsversehen gewer-

Da Ausstellungen einzelne Stücke aus einer Vielzahl von Archivalien zeigen, sollte hier auf jeden Fall darauf geachtet werden, das Urheberrecht zu wahren. Bei einer verhältnismäßig kleinen Auswahl von Ausstellungsstücken ist die jeweilige Prüfung der Rechtslage wenngleich gegebenenfalls aufwendig, so doch nicht unmöglich. Im Zweifelsfall ist ein anderes, vergleichbares Stück auszustellen, bei dem der Urheber einer Ausstellung zugestimmt hat, das bereits veröffentlicht wurde oder für das eine Ausnahmeregelung gilt. Hier ist aufgrund der kleineren Anzahl von Archivalien mehr Sorgfalt möglich als bei Massendigitalisierungen.

6. Fazit und Ausblick

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass das Urheberrecht viele Bereiche der archivischen Arbeit betrifft. Nach einem Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des Urheberrechts insbesondere im Bezug auf Archivgut privater Provenienz wurden die urheberrechtlichen Implikationen von konkreten archivischen Tätigkeiten beleuchtet. Die Transferarbeit legte für die jeweiligen Felder dar, wie diese Tätigkeiten konform zum Urheberrecht zu verrichten sind. Sie bezweckte damit, den Archivaren, die sich zunehmend der Bedeutung des Urheberrechts bewusst sind, aber in diesem Bereich große Unsicherheit verspüren, klare Leitlinien für ihren jeweiligen Arbeitsbereich mitzugeben. Die im Anhang befindlichen Schaubilder sollen dies unterstützen.

Im Bereich des privaten Schriftguts, insbesondere bei den hier näher betrachteten Nachlässen, treten besonders viele urheberrechtliche Fragestellungen auf. Gleichwohl lassen sich diese Ausführungen auch auf urheberrechtlich geschützte Werke anderer Provenienz übertragen. Es ist zu konstatieren, dass bei weitem nicht alle Archivalien Werke im urheberrechtlichen Sinne sind. Diese Feststellung trifft insbesondere für das in Archiven am häufigsten vorkommende Schriftgut zu, wohingegen mit Filmen und Fotografieren nahezu immer urheberrechtliche Implikationen verbunden sind. Sollte es sich hier nicht um Werke handeln, so gilt zumindest das (mit einer kürzeren Frist versehene) Leistungsschutzrecht. Der Urheberrechtsschutz dauert von der Entstehung des Werks bis 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers und hat damit eine wesentlich längere Schutzfrist als alle anderen archivischen Schutzfristen. Ist ein Werk urheberrechtlich geschützt heißt dies aber nicht, dass man mit diesem Werk nicht arbeiten kann, sondern dass lediglich einige Dinge zu beachten sind. So muss beispielsweise (abgesehen von einigen in den Schrankenregelungen des Urheberrechts festgehaltenen Ausnahmen) der Urheber vor einer Nutzung (ob durch das Archiv selbst oder einen anderen Nutzer) seine Zustimmung geben und ggfls. angemessen vergütet werden. Die Arbeit mit diesem Werk ist damit aufwendiger, ggfls. kostspieliger, aber nicht in jedem Fall unmöglich geworden.

Für viele Werke in Nachlässen gilt, dass der Urheber oder zumindest der Urheberrechtsinhaber der Depositär ist. Daher empfiehlt es sich, im Depositatvertrag sich die ausschließlichen, uneingeschränkten Nutzungsrechte auch für unbekannte Nutzungsarten einräumen zu lassen. Da die Arbeit auch gezeigt hat, dass es für viele urheberrechtliche Fragen entscheidend ist, ob ein Werk bereits veröffentlicht ist, die meisten Archivalien jedoch unveröffentlicht sind, ist es ratsam, sich zudem auch das Recht zur Veröffentlichung von unveröffentlichten Werken schriftlich einräumen zu lassen. Gegebenenfalls ist über den Depositär auch Kontakt zu Urheberrechtsinhabern anderer Werke aus dem Nachlass aufzunehmen, um sich für diese möglichst ebenfalls die Nutzungsrechte einräumen zu lassen. Die Kontaktdaten zu den Inhabern der Urheberrechte sind stets aktuell in der Dienstakte zu führen.

Wenn das Archiv nicht über die Nutzungsrechte und das Recht zur Veröffentlichung verfügt, sind seine Befugnisse deutlich eingeschränkt. Das zeigt sich in nahezu allen Bereichen des archivischen Arbeitens. Zwar ist

tet, denn ein Grund, warum diese Regelung nicht auch für Archive gelten sollte, sei nicht ersichtlich. Insofern sei der Paragraph auch auf Archive anzuwenden. Möhring/Nicolini 2014, §58 RN 16. Ebenso: Schricker/Loewenheim 2010, §58, RN 23. Die Privilegierung leite sich aus ihrer im öffentlichen Interesse liegenden kuratorischen Forschungs- und Bildungsarbeit ab, die für Archive ebenso gelte.

eine Vorlage im Lesesaal und dank Schrankenregelungen auch die Herstellung von Digitalisaten oder Kopien zur Bestandserhaltung ebenso möglich wie die (eingeschränkte) Arbeit von Wissenschaftlern, doch darf weder Auskunft über die Werke gegeben werden, noch diese im Findbuch beschrieben oder gar online gestellt werden.

Diese Arbeit hat insofern auch gezeigt, dass sich der Anspruch des Bundesarchivs und sein ihm vom Gesetzgeber noch 2017 im neuen BAArchG übertragener Auftrag der vermehrten Onlinestellung von Archivalien bisweilen in der praktischen Arbeit nicht mit den Bestimmungen des Urheberrechts in Einklang bringen lassen. Bei einer massenhaften Digitalisierung und Onlinestellung von Archivalien ist es schier nicht möglich, Urheberrechte einzelner Archivalien zu prüfen bzw. einzuholen. Wenn historische Forschung anhand von Quellenmaterial des BAArch von überall über das Netz möglich sein soll, müssen die Archivalien als gesamte Bestände in ihrem Kontext online gestellt werden. Hier beim Gesetzgeber eine Schrankenregelung des Urheberrechts zu erwirken, wird weiterhin Aufgabe des Bundesarchivs bleiben. Für Nachlässe ist bis dahin eine Onlinestellung aufgrund der häufig tangierten Persönlichkeitsrechte sowie aufgrund der großen Dichte von urheberrechtlichem Material nicht zu empfehlen.

Problematisch ist, dass bei vielen urheberrechtlich geschützten Werken das sie verwahrende Archiv nicht weiß, wer der Urheber ist, und daher nur sehr eingeschränkt handeln kann. Klimpel und Weitzmann weisen darauf hin, dass – solange das Verwertungsrecht nicht einer Organisation übertragen wurde – die meisten Hinterbliebenen (zumindest der zweiten Generation) kein Interesse mehr an der Geltendmachung ihres Rechts haben. Insofern sprechen sie von einer „Risikoabschätzung“, die Gedächtnisinstitutionen vorzunehmen hätten.¹⁸⁹ Die Gefahr einer Geltendmachung der Rechte durch die Hinterbliebenen sei in den meisten Fällen als gering einzuschätzen, zumal diese nachweisen müssten, dass sie die Rechte innehaben, also ihr Vorfahre tatsächlich der Urheber war, was in vielen Fällen nur schwer durchführbar sei. Schwartmann hingegen betont, dass es für eine (Bundes-)Behörde nicht empfehlenswert sei, vorsätzlich Recht zu brechen.¹⁹⁰ Um nicht Recht brechen zu müssen und dennoch seinem Auftrag nach Erschließung und Zugänglichmachung gerecht zu werden, sollte sich das Bundesarchiv für eine Schrankenregelung für Gedächtnisinstitutionen einsetzen, die handhabbarer ist als die aktuellen Regelungen zu den verwaisten Werken und die zusätzlich für alle Archivaliengattungen, insbesondere auch für Fotos, zu gelten hätte. Dies könnte auch die Schwierigkeit beheben, dass viele Urheber gar nicht wissen, dass ihre Werke – womöglich durch einen Nachlass eines anderen – in ein Archiv gekommen sind und einen potentiellen (Vergütungs-)Anspruch daher gar nicht geltend machen können.

Nach dem neuen Archivgesetz sind auch intimste Aufzeichnungen eines Menschen in der Regel spätestens zehn Jahre nach dem Tod, behelfsweise 100 Jahre nach der Geburt respektive 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen der Verfügungsgewalt desjenigen oder seiner Nachkommen entzogen, wohingegen das Urheberrecht noch bis 70 Jahre nach dem Tod bewirken kann, dass die Erben des Urhebers über eine Veröffentlichung oder Verbreitung entscheiden können. Dies stellt ein fragwürdiges Ungleichgewicht zwischen Werken und Nichtwerken dar.

Hieraus ist schließlich ein weiterer Auftrag an das Bundesarchiv abzuleiten: Sich gemeinsam mit den anderen europäischen Nationalarchiven – denn dank der europäischen Vereinheitlichung des Urheberrechts ist dies wohl nur auf europäischer Ebene zu lösen – für eine Verkürzung des urheberrechtlichen Schutzes einzusetzen. Dies wird kein leichtes Unterfangen sein, auf großen Widerstand stoßen und viel Zeit kosten, aber Archivare und Benutzer würden eine derartige Verkürzung begrüßen. Auch die Umsetzung des Vorschlags Hintes, den Urheberrechtsschutz generell auf 25 Jahre zu verkürzen, dabei aber dem Rechteinhaber die Möglichkeit einzu-

¹⁸⁹ Weitzmann/Klimpel 2015, S. 7-8.

¹⁹⁰ Schwartmann 2017, S. 43.

räumen, es auf Antrag bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers zu verlängern, würde die Arbeit von Archivaren bereits deutlich erleichtern.¹⁹¹ In diesem Fall könnten Archivare unbeschwert mit Archivgut umgehen, das älter als 25 Jahre ist und bei dem sie den Urheber nicht kennen.

7. Zusammenfassung

Die vorliegende Transferarbeit befasste sich mit Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im privaten Archivgut, vor allem im Nachlass. Nach einem Überblick über die für ein Archiv wichtigsten Bestimmungen des Urheberrechts (Stand: März 2018), wurden urheberrechtliche Implikationen auf verschiedene konkrete archivische Arbeitsbereiche untersucht.

Nachlässe verfügen über vergleichsweise viele Werke i.S.d. Urheberrechts. Diese sind ab ihrem Entstehungszeitpunkt bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. Bei verwandten Schutzrechten gilt derselbe Schutz, lediglich die Schutzfrist ist deutlich kürzer. Urheberrechte sind nicht übertragbar, ein Urheber kann jedoch anderen Nutzungsrechte einräumen. Ein Archiv sollte bestrebt sein, sich die ausschließlichen, uneingeschränkten Nutzungsrechte auch für unbekannte Nutzungsarten sowie das Veröffentlichungsrecht unveröffentlichter Werke einräumen zu lassen. Da bei vielen (wenngleich nicht allen) in einem Nachlass vorkommenden Werken der Nachlassgeber der Urheber ist, sollte für ebendiese Werke die Einräumung der Rechte über den Depositatvertrag erfolgen.

Ohne die Einräumung dieser Rechte sind viele Tätigkeiten des Archivs eingeschränkt. Durch im Urhebergesetz geregelte Schranken sind unter bestimmten Bedingungen für bestimmte Nutzerkreise, insbesondere für die Wissenschaft und auch für Archive selbst, bestimmte Tätigkeiten jedoch erlaubt. Die vorliegende Arbeit zeigte u.a., dass ohne Einräumung der o.g. Rechte zwar eine Vorlage im Lesesaal und eine Digitalisierung rechtmäßig sind, nicht aber eine Beschreibung im Findbuch, eine Auskunft oder eine Onlinestellung des Werks.

¹⁹¹ Ausführlich zu diesen Überlegungen: Hinte 2018.

8. Gesetzes- und Literaturverzeichnis

8.1 Gesetzestexte und Verordnungen

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907, zuletzt geändert durch Art. 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 26) (zit. als KunstUrhG)

Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz) vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) (zit. als BArchG).

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 13 G des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) (zit. als UrhG a.F.)

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346) (zit. als UrhG)

Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) vom 1. September 2017 (zit. als UrhWissG).

Verordnung über die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv (Bundesarchiv-Benutzungsverordnung - BArchBV) vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1857) (zit. als BArchBV).

Bundesarchiv: Benutzungsantrag 2015, online abrufbar: https://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/bundesarchiv_de/benutzung/benutzungsantrag_2015_befuellbar.pdf (zuletzt eingesehen am 4.2.2018) (zitiert als Benutzungsantrag 2015).

8.2 Literatur

Ahlberg, Hartwig / Götting, Horst-Peter: Beck'scher Online Kommentar Urheberrecht, 14. Aufl., München 2016.

Bairova, Kristina: Urheberpersönlichkeitsrecht. Der Mouseover-Effekt: ungeeignetes Mittel zur Urhebernennung im Web, in: Recht am Bild 2015, online verfügbar: <https://www.rechtambild.de/2015/02/der-mouseover-effekt-ungeeignetes-mittel-zur-urhebernennung-im-web/> (zuletzt eingesehen am 27.3.2018).

Beger, Gabriele u.a.: Hamburger Note zur Digitalisierung des kulturellen Erbes, in: Klimpel, Paul (Hg.): Mit gutem Recht erinnern. Gedanken zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in der digitalen Welt, Hamburg 2018, S. IX-XI.

Beger, Gabriele: Archivierung: ein Plädoyer für eine Bereichsausnahme, in: Klimpel, Paul (Hg.): Mit gutem Recht erinnern. Gedanken zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in der digitalen Welt, Hamburg 2018, S. 11-24.

Bergemann, Henrik A.: Rechte an Briefen, Baden-Baden 2001 (UFITA-Schriftenreihe, Bd. 193).

Beyer, Katrin: Urheberrechtliche Fragen bei der Erschließung, Benutzung und Präsentation am Beispiel von Nachlässen im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, in: Becker, Irmgard/Koal, Valeska (Hgg.): Archivisches Handeln. Strategien und Perspektiven unter dem Einfluss neuer Technologien. Ausgewählte Transferarbeiten des 47. und 48. wissenschaftlichen Lehrgangs an der Archivschule Marburg, Marburg 2017 (Veröffentlichung der Archivschule Marburg, 62), S. 11-42.

- Brüning, Rainer/Heegewald, Werner/Brübach, Nils (Übers. und Hgg.): ISAD(G): Internationale Grundsätze für die archivische Verzeichnung, durchgesehener Nachdruck der 2. Aufl., Marburg 2006 (Veröffentlichung der Archivschule Marburg, 23).
- Bullinger, Winfried / Bretzel, Markus / Schmalfuß, Jörg (Hgg.): Urheberrechte in Museen und Archiven, Baden-Baden 2010.
- Bundesarchiv: Sammlungsprofil Nachlässe und Bewertung von Nachlässen und Persönlichen Papieren. Leitlinien für die Archivierung im Bundesarchiv, Koblenz 2007, online verfügbar: http://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/Anbieter/sammlungsprofil-nachlaesse-abtb.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt eingesehen am 17.1.2018).
- Deutscher Bundestag: Stenographischer Bericht, 18. Wahlperiode, 244. Sitzung, 30.6.2017, online verfügbar: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/18/18244.pdf> (zuletzt eingesehen am 27.3.2018).
- Dreier, Thomas / Fischer, Veronika: Museen: digitaler Erhalt und digitale Sichtbarkeit, in: Klimpel, Paul (Hg.): Mit gutem Recht erinnern. Gedanken zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in der digitalen Welt, Hamburg 2018, S. 53-67.
- Dreier, Thomas / Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturheberrechtsgesetz. Kommentar, 5. Aufl., München 2015.
- Durantaye, Katharina de la: Das kulturelle Gedächtnis als Kollateralschaden der ‚Copyright Wars‘, in: Klimpel, Paul (Hg.): Mit gutem Recht erinnern. Gedanken zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in der digitalen Welt, Hamburg 2018, S. 137-142.
- Dusil, Stephan: Zwischen Benutzung und Nutzungssperre – zum urheberrechtlichen Schutz von archivierten Fotografien, in: Archivar 61, 2008, S. 124-132.
- Frentz, Hanns-Peter: Fotorecht im Archiv. Rechtsfragen bei Erwerb, Publikation und Weitergabe bei Fotografien, in: Michael Wettengel (Hg.): Digitale Bilder und Filme im Archiv. Marketing und Vermarktung, Stuttgart 2007, S. 49-66.
- Fromm, Friedrich Karl/Nordemann, Wilhelm: Urheberrecht. Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, 11., überarbeitete und ergänzte Aufl., Stuttgart 2014.
- Graf, Klaus: Urheberrechtsfibel – nicht nur für Piraten. Der Text des deutschen Urheberrechtsgesetzes, erklärt und kritisch kommentiert (PiratKUrHG), Berlin 2009.
- Hänger, Andrea: Das Problem nicht gelöst: Urheberrechtsreform für verwaiste Werke, in: Forum. Das Fachmagazin des Bundesarchivs, 2013, S. 14-15.
- Hänger, Andrea: Gebührenordnungen im Widerspruch zu Informationsweiterverwendungsgesetz und Open Access?!, in: Euler, Ellen/Hagedorn-Saupe, Monika/Maier, Gerald/Schweibes, Werner/Sigelschmidt, Jörg (Hgg.): Handbuch Kulturportale. Angebote aus Kultur und Wissenschaft, Berlin/Boston 2015, S. 44-50.
- Hänger, Andrea: Urheberrecht im Archiv. Das Beispiel des Bundesarchivs, in: Klimpel, Paul (Hg.): Mit gutem Recht erinnern. Gedanken zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in der digitalen Welt, Hamburg 2018, S. 25-35.
- Heydenreuther, Reinhard: Das Urheberrecht im Archiv und das Recht am Bild, in: Forum Heimatforschung – Ziele – Wege – Ergebnisse, Heft 4, München 1999, S. 21-32.
- Hinte, Oliver: Nach 25 Jahren ist Schluss, in: Klimpel, Paul (Hg.): Mit gutem Recht erinnern. Gedanken zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in der digitalen Welt, Hamburg 2018, S. 81-87.

- Hollmann, Michael: Archivgut im Zeitalter seiner digitalen Verfügbarkeit. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Bundesarchivgesetzes, in: Deutscher Bundestag. Ausschuss für Kultur und Medien: Ausschussdrucksache 18(22)209e, 13.10.2016, online verfügbar: <https://www.bundestag.de/blob/476194/667941396157aacad8494e0964f7bc58/hollmann-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 28.3.2017).
- Hollmann, Michael: Deutschland in zwei Nachkriegszeiten. Der Einstieg in das Online-Archiv des Bundesarchivs, in: *Archivar* 69, 2016, S. 6-8.
- Jänich, Volker Michael/ Eichelberger, Jan: Urheber- und Designrecht, Stuttgart 2012
- Klimpel, Paul (Hg.): Mit gutem Recht erinnern. Gedanken zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in der digitalen Welt, Hamburg 2018.
- Klimpel, Paul: Eigentum an Metadaten? Urheberrechtliche Aspekte von Bestandsinformationen und ihre Freigabe, in: Ellen Euler, Monika Hagedorn-Saupe, Gerald Maier, Werner Schweibenz, Jörg Sieglerschmidt (Hgg.): *Handbuch Kulturportale, Online-Angebote aus Kultur und Wissenschaft*, Berlin 2015, S. 57-65.
- Klimpel, Paul: Keine Nutzung ohne Vervielfältigung, in: Jaume-Palasi, Lorena / Pohle, Julia / Spielkamp, Matthias (Hgg.): *Digitalpolitik. Eine Einführung*, Berlin 2017, S. 86-93.
- Klimpel, Paul: Warum dieses Buch, in: Klimpel, Paul (Hg.): *Mit gutem Recht erinnern. Gedanken zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in der digitalen Welt*, Hamburg 2018, S. 3-8.
- Kretschmer, Martin: Niemand hat etwas davon, wenn Werke nicht genutzt werden können, in: Klimpel, Paul (Hg.): *Mit gutem Recht erinnern. Gedanken zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in der digitalen Welt*, Hamburg 2018, S. 89-93.
- Kühnel, Karsten / Starkloff, Kristina: Juristische Kollision bei der Archivnutzung? Urheberrecht und Nutzerverhalten im Wissenschaftsarchiv, Workshop an der Universität Bayreuth, in: *Archivar* 69, 2016, S. 391-393.
- Lettl, Tobias: *Urheberrecht*, 2., neu bearbeitete Aufl., München 2013.
- Notthoff, Thomas: Urheberrecht und Archivbenutzung am Beispiel der Examensarbeiten der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Landesarchiv NRW, Transferarbeit im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zum höheren Archivdienst Landesarchiv NRW Abt. Westfalen, Archivschule Marburg, 44. WK, 25.03.2011, online verfügbar: http://www.archive.nrw.de/lav/abteilungen/fachbereich_grundsaeetze/BilderKartenLogosDateien/Transferarbeiten/Notthoff_Transferarbeit.pdf (zuletzt abgerufen am 27.3.2018).
- Patel, Kiran Klaus: Zeitgeschichte im digitalen Zeitalter. Neue und alte Herausforderungen, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 59 (2011), S. 331-352.
- Pfeifer, Karl Nikolaus: Die gesetzliche Regelung über verwaiste und vergriffene Werke. Hilfe für verborgene Kulturschätze, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 2014, S. 6-12.
- Polley, Rainer: Aspekte des Urheberrechts bei archivischen Nachlässen, in: Felschow, Eva-Marie/Schaal, Katharina (Hgg.): *Persönlichkeitsschutz in Archiven der Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen*, Leipzig 2013 (*Wissenschaftsarchive*, 2), S. 146-147
- Preißler, Dietmar: Bilder-los: digitale Welt, Urheberrecht und Museen, in: Klimpel, Paul (Hg.): *Mit gutem Recht erinnern. Gedanken zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in der digitalen Welt*, Hamburg 2018, S. 69- 77.
- Reda, Julia: Kulturelle Erbe befreien: Zur Notwendigkeit einer europäischen Lösung, in: Klimpel, Paul (Hg.): *Mit gutem Recht erinnern. Gedanken zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in der digitalen Welt*, Hamburg 2018, S. 37-49.

- Rehbinder, Manfred/Peukert, Alexander: Urheberrecht. Ein Studienbuch, 17., neu bearbeitete Aufl. München 2015.
- RICHES: Think Paper Collection 01. Copyright and Cultural Heritage: Developing a Vision for the Future, online verfügbar: (zuletzt aufgerufen am 22.1.2018).
- Rousavy, Regina: Mit Mut und Umsicht – Aspekte des Umgangs mit dem Urheberrecht bei nichtamtlichen Archivgut, in: Stumpf, Marcus/Tiemann, Katharina (Hgg.): Nichtamtliches Archivgut in Kommunalarchiven, Teil 2: Bestandserhaltung, Dokumentationsprofil, Rechtsfragen, Münster 2012, S. 149-161.
- Schmidt-Hern, Kai Hendrik: Archive öffnen oder wieder schließen? § 137I UrhG und Art. 14 GG, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2008, S. 927-934.
- Scholz, Michael: Von der Schenkung zum kostenpflichtigen Depositum. Möglichkeiten der Vertragsgestaltung bei der Übernahme nichtamtlichen Archivguts, in: Stumpf, Marcus / Tiemann, Katharina (Hgg.): Nichtamtliches Archivgut in Kommunalarchiven, Teil 2: Bestandserhaltung, Dokumentationsprofil, Rechtsfragen, Münster 2012, S. 132-148.
- Schricker, Gerhard/Loewenheim, Ulrich: Urheberrecht. Kommentar. 4., neu bearbeitete Aufl., München 2010.
- Schwartmann, Rolf: Urheberrecht in der Praxis des Bundesarchivs, unveröffentlichtes Gutachten, o.O. 2017.
- Steinert, Mark Alexander: Archiv-Bilder. 32 Fragen zum Urheberrecht, in: Archive in Thüringen, 2010, S. 37-42 (zit. als Steinert 2010a).
- Steinert, Mark Alexander: Das Problem des Urheberrechts an Bildern im Archiv, in: Brandenburgische Archive 27, 2010, S. 71-75 (zit. als Steinert 2010b).
- Steinert, Mark Alexander: Und dürfen wir das alles? Archivrechtliche Rahmenbedingungen im Überblick, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 77, 2012, S. 57-60.
- Steinert, Mark Alexander: Urheber- und andere Schutzrechte an Bildern im Archiv, in: Archivpflege Westfalen-Lippe 67, 2007, S. 54-57.
- Steinert, Mark Alexander: Urheberrechtliche Probleme bei der Zugänglichmachung und Benutzung von Archivgut, in: Archive in Bayern 8, 2014, S. 231-247.
- Steinhauer, Eric: Informationskompetenz und Recht, in: Sühl-Stromenger, Wilfried (Hg.): Handbuch Informationskompetenz, Berlin 2012, S. 67-82.
- Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (Hg.): Alles was Recht ist. Archivische Fragen-Juristische Antworten, Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag, Neustadt a. d. Aisch 2012 (zit. als: VdA 2012).
- Wandtke, Artur Axel: Kulturportale und Urheberrecht, in: Euler, Ellen/Hagedorn-Saupe, Monika/Maier, Gerald/Scheibens, Werner, Sigelschmidt, Jörn (Hgg.): Handbuch Kulturportale. Online-Angebot aus Kultur und Wissenschaft, Berlin/Boston 2015, S. 33-43.
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried: Praxiskommentar zum UrhG, 4. Aufl., München 2014.
- Weitzmann, John H. /Klimpel, Paul: Handreichung. Rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen, 2., geänderte Aufl., Berlin 2015.
- Weitzmann, John Henrik: Primat der Verfügbarkeit „verwaister Werke“, in: Klimpel, Paul (Hg.): Mit gutem Recht erinnern. Gedanken zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in der digitalen Welt, Hamburg 2018. S. 113-122.

Zilles, Alexandra Maria: Urheberrecht in Archiven und anderen Kultureinrichtungen, online verfügbar:
http://www.afz.lvr.de/media/archive_im_rheinland/publikationen/achivistik_digital/2018-02-15_Zilles_Urheberrecht_final.pdf (zuletzt eingesehen am 25.3.2018).

9. Abkürzungsverzeichnis

a.F. alte Fassung

BArch Bundesarchiv

BArchBV Bundesarchiv-Benutzungsverordnung

BArchG Bundesarchivgesetz

BGBI. Bundesgesetzblatt

BMVg Bundesministerium der Verteidigung

i.S.d. im Sinne des

i.V.m. in Verbindung mit

KunstUrhG KunstUrhebergesetz

LVR Landschaftsverband Rheinland

UrhG Urhebergesetz

UrhWissG Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz

WAZ Westdeutsche Allgemeine Zeitung